



Leitfaden

im Bereich

der öffentlichen Aufträge im

Interessenbereich des Landes

für die Anwendung

des Landesgesetzes
vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend
“Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe”

des Landesgesetzes
vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend
“Regelung des Verwaltungsverfahrens”

des Landesgesetzes
vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, betreffend
“Bestimmungen über den Haushalt
und das Rechnungswesen des Landes“

genehmigt mit Beschluss der Landesregierung
vom ... Nr. ...

Inhaltsübersicht

Einführung.....	3
Rechtsquellen	5
Teil 1 – Landesgesetz 16/2015	6
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 4/bis).....	6
2. Abschnitt Subjekte, Funktionen und Instrumente (Art. 5 – 6/bis).....	11
3. Abschnitt Programmierung und Planung (Art. 7 – 15).....	18
4. Abschnitt Berechnung des Auftragswerts und Schwellenwerte (Art. 16 – 17)	25
5. Abschnitt Architekten- oder Ingenieurleistungen (Art. 18).....	30
6. Abschnitt Vorbereitende Tätigkeiten (Art. 20 – 22)	33
7. Abschnitt Abwicklung der Verfahren (Art. 23 – 40).....	37
8. Abschnitt Vergabe in Eigenregie (Art. 41)	59
9. Abschnitt Ausführung (Art. 47 – 54).....	60
10. Abschnitt Soziale und andere besondere Dienstleistungen (Art. 55 – 59)	68
11. Abschnitt Aufhebungen (Art. 60 – 61).....	73
Teil 2 – Landesgesetz 17/1993	74
Art. 6	74
Art. 23/bis.....	75
Teil 3 – Landesgesetz 1/2002	77
Art. 21/ter	77

Einführung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die öffentlichen Aufträge nehmen auf europäischer, staatlicher und auf Landesebene eine beachtliche Stellung ein, sie haben eine große Auswirkung auf die Nachhaltigkeit und auf das Wachstum der Unternehmen, auf die Effizienz der öffentlichen Verwaltung und auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft.

Mit der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden die Rechtsvorschriften dieses Bereiches (vormalig geregelt durch die Richtlinie 2004/18/EG) modernisiert und stark erneuert. Diese europäische Erneuerung fand ihren Niederschlag in der mitgliedstaatlichen Umsetzung und brachte die Ziele und Problemlösungen in die Rechtsordnung der jeweiligen Staaten.

In Italien war die Autonome Provinz Bozen der erste Gesetzgeber, welcher mit dem Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, *Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe*, diese neue Richtlinie umgesetzt hat, wobei dies Ausdruck der primären und autonomen Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich war. Damit wollte der Landesgesetzgeber europäischen Vorgaben und best practice nachkommen und gleichzeitig dem Modernisierungsprozess und der Erneuerung Geschwindigkeit verleihen. Die Umsetzung dieser Ziele erfolgte im Landesgesetz unter Beachtung der Besonderheiten des Landes Südtirol und im Geiste der loyalen Zusammenarbeit und des Dialogs mit dem Staat, sowie unter Beachtung der rechtlichen Schranken, welche der autonomen Landesgesetzgebung gesetzt sind.

Die Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut im Bereich der öffentlichen Verträge, welche mit Gesetzesvertretendem Dekret vom 7. September 2017, Nr. 162 erlassen wurde und am 4. November 2017 im Gesetzesanzeiger veröffentlicht worden ist, hat die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bestätigt und präzisiert.

Mit vorliegendem Leitfaden stellt die Autonome Provinz Bozen öffentlichen und privaten Stellen ein Instrument zur Verfügung, welches das Verständnis für diesen Rechtsbereich erleichtern, die Anwendung der Bestimmungen verbessern und die Zusammenhänge zwischen staatlicher und Landesgesetzgebung verdeutlichen soll. Zu diesem Zweck wird für jeden Artikel des Landesgesetzes eine kurze Darstellung des Zwecks, der zusammenhängenden Bestimmungen (EU- und Staatsbestimmungen) geboten, gefolgt von Anwendungshinweisen.

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen, *soft law*

Im erneuerten normativen Kontext spielen die Durchführungsbestimmungen eine besondere Rolle, welche auf nationaler Ebene durch Ministerialdekrete, Dekrete des Präsidenten des Ministerrates und Leitlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) erfolgen. Auf Landesebene hingegen besteht diese Zuständigkeit für Durchführungsakte und Anwendungsrichtlinien bei der Landesregierung. Somit liegt die wichtigste Neuerung bei beiden Gesetzgebern im Vorsehen von spezifischen Anwendungsrichtlinien mit verbindlichem Charakter, die eine neue Regulierungsfunktion darstellen.

Diese Quellen werden als *soft law* bezeichnet und kommen nicht auf traditionelle Weise zustande, sondern folgen anderen Formen um die Ziele der Homogenität, Schnelligkeit und Einfachheit des neuen Rechtsrahmens zu erreichen.

Während der frühere Ansatz in der Regelung allein auf gesetzlicher Ebene bestand, wird nun auf Ebene von Anwendungsrichtlinien versucht den Normadressaten besser das Rechtsgut zu vermitteln und fortlaufend den Rechtsrahmen zu integrieren und zu vervollständigen. Im derzeitigen Übergangszeitraum zwischen alter und neuer Bestimmung gelingt es nicht immer sich optimal zu orientieren. Auf nationaler Ebene besteht die Koexistenz von Anwendungsrichtlinien der ANAC und einiger zeitlich befristeter Teile der „alten“ Durchführungsverordnung (DPR Nr. 207/2010) des vormaligen Kodex der Verträge (GvD Nr. 163/2006) und anderer Ministerialdekrete. Auf Landesebene vervollständigt sich die Rechtsordnung durch verbindliche Anwendungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen, welche von der Landesregierung erlassen werden.

Dieser Leitfaden trägt dieser Schwierigkeit Rechnung und versucht dem Rechtsanwender durch eine einfache Darstellung und klare Verweise und Zusammenhänge die Anwendung zu erleichtern. Rechtssicherheit, Übersichtlichkeit und klare Anwendungsrichtlinien tragen dazu wesentlich bei.

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher

Bozen, Jänner 2018

Redaktion:

Thomas Mathà, Gianluca Nettis, Francesca Sassani, Sabina Sciarrone, Sandra Zampieri.

Wir bedanken uns bei Prof. Michele Cozzio (Universität Trient), den KollegInnen des Amts für Sprachangelegenheiten der Anwaltschaft des Landes sowie den KollegInnen des Audit der AOV für die wertvolle Zusammenarbeit.

Rechtsquellen

Rechtsquellen auf Landesebene:

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ in Folge **LG 16/2015** genannt, in geltender Fassung

Anwendungsrichtlinien der Landesregierung und Durchführungsbestimmungen
(verfügbar unter: <http://www.provincia.bz.it/aov/965.asp>)

Landesgesetz vom 22. Oktober 1993 Nr. 17, „Regelung des Verwaltungsverfahrens und Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“, in geltender Fassung

Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“, in geltender Fassung

Rechtsquellen auf EU-Ebene:

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 „über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“, in Folge **Richtlinie** genannt

Rechtsquellen auf Staatsebene:

Gesetzesvertretendes Dekret 18. April 2016 Nr. 50 “Codice dei contratti pubblici”, in geltender Fassung, in Folge **Kodex** genannt

Leitlinien der ANAC und Durchführungsbestimmungen

D.P.R. 5. Oktober 2010, Nr. 207 “Regolamento di esecuzione ed attuazione del decreto legislativo 12 aprile 2006, n. 163”, in Folge **Verordnung** genannt

Teil 1 – Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Zielsetzung

(1) Mit diesem Landesgesetz wird die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG umgesetzt und werden neue Bestimmungen eingeführt, um

- a) die Vergabeverfahren zu vereinfachen und flexibler zu gestalten,*
- b) den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu den Vergabeverfahren zu erleichtern,*
- c) gemeinsame Strategien in den Bereichen Soziales, Umwelt- und Arbeitsschutz zu verfolgen,*
- d) besondere Verfahren zur Vergabe von Aufträgen für personenbezogene Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen festzulegen.*

(2) Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

(3) Die von diesem Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich sind automatisch an die von der Europäischen Kommission vorgenommenen Neufestsetzungen angepasst, und zwar mit Wirkung ab Inkrafttreten der entsprechenden Maßnahmen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Darlegung der Ziele des Landesgesetzes und Festlegung der Grundprinzipien.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* Nr. 2, 5, 7, 16, 36, 37, 39, 42, 52, 59, 66, 78, 79, 80, 83, 84, 86, 90, 97, 98, 101, 102, 109, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124, Art. 4

Gesetz Nr. 11/2016 “Deleghe al Governo per l'attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 26 febbraio 2014, sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture”

Kodex, Art. 2

ANMERKUNGEN

Absatz 1 übernimmt zahlreiche Hinweise und Zielsetzungen aus den Erwägungsgründen der Richtlinie, die besonders hilfreich sind, um die Logik der Bestimmungen zu verstehen und etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu überwinden.

In Absatz 2 werden die Grundsätze angeführt, an denen sich die öffentlichen Ausschreibungen ausrichten.

Absatz 3 verfügt die automatische Anpassung der Schwellenwerte für öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich an die von der Kommission vorgenommenen Neufestsetzungen.

Im Hinblick auf das Übergangsrecht muss je nach Gegenstand der Gesetzesbestimmungen unterschieden werden: Die Bestimmungen, die die Organisation und Arbeitsweise der Auftraggeber regeln, werden umgehend angewandt, auch was die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (6. Jänner 2016) in Durchführung befindlichen Tätigkeiten anbelangt. Die Bestimmungen zu Inhalt und Abschlussmodalitäten gelten für Verträge, deren Ausschreibungen oder Aufforderungsschreiben nach Inkrafttreten der genannten Bestimmungen veröffentlicht bzw. übermittelt wurden. Die Bestimmungen zur Art und Weise der Durchführung der Vergabeverfahren gelten für die Ausschreibungen, die nach ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden. Die Bestimmungen, die sich von den genannten unterscheiden, gelten schließlich nicht für die während der Gültigkeit der vorhergehenden Regelung abgeschlossenen Verfahren und Verträge.

Art. 2: Subjektiver Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle öffentlichen Aufträge im Interessenbereich des Landes.

(2) Öffentliche Aufträge im Interessenbereich des Landes sind solche, die von folgenden öffentlichen Auftraggebern vergeben werden:

- a) das Land Südtirol sowie die Betriebe und Anstalten, die von ihm abhängen oder deren Ordnung in seine, auch übertragenen, Befugnisse fällt, die öffentlichen Schulen sowie, im Allgemeinen, die vom Land errichteten Einrichtungen öffentlichen Rechts, mit welcher Benennung auch immer, sowie deren Verbunde und Vereinigungen;*
- b) die örtlichen Körperschaften, die Bezirksgemeinschaften und die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie andere Körperschaften, Betriebe, Gesellschaften, Anstalten und Institute und allgemein Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von ihnen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, mit welcher Benennung auch immer, ebenso deren Verbunde und Vereinigungen sowie die Hochschulen, die im Landesgebiet bestehen und tätig sind,*
- c) die Bonifizierungskonsortien und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zusammenschlüsse und Zweckverbände öffentlichen Rechts, zu welchen sich die Rechtssubjekte laut den Buchstaben a), b) und dem vorliegenden Buchstaben c), zusammenschließen,*
- d) im Allgemeinen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen, die spezifische Aufgaben von allgemeinem Interesse nicht gewerblicher Art wahrnehmen und deren Tätigkeit überwiegend von den Rechtssubjekten laut den Buchstaben a), b) und c) finanziert oder deren Führung von den genannten Rechtssubjekten kontrolliert wird oder deren*

Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die von den genannten Rechtssubjekten namhaft gemacht werden.

(3) *Dieses Gesetz gilt weiters für folgende andere Körperschaften, die Auftraggeber oder Ausführende von Auftragsvergaben im Interessenbereich des Landes sind:*

- a) Inhaber öffentlicher Baukonzessionen, Inhaber einer Konzession für den Betrieb von Infrastrukturen für einen öffentlichen Dienst, Gesellschaften auch mit nicht mehrheitlich öffentlichem Kapital der Subjekte laut Absatz 2, deren Tätigkeit in der Herstellung von Gütern oder in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, welche nicht für den freien Markt bestimmt sind,*
- b) private Subjekte, die Aufträge über Bauleistungen sowie Aufträge für den Bau von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Hochschulen sowie öffentlichen Verwaltungsgebäuden vergeben, deren gesamter Auftragswert eine Million Euro überschreitet und deren Realisierung von den Subjekten laut Absatz 2 durch einen aktualisierten direkten und spezifischen Zins- oder Kapitalbeitrag von mehr als 50 Prozent des Betrags der Bauleistungen subventioniert wird,*
- c) private Subjekte, die Dienstleistungs- und Lieferaufträge vergeben, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer gleich oder höher ist als die EU-Schwellenwerte, wenn diese Aufträge in Verbindung mit einem Bauauftrag laut Buchstabe b) vergeben und von den Subjekten laut Absatz 2 durch einen aktualisierten direkten und spezifischen Zins- oder Kapitalbeitrag von mehr als 50 Prozent des Betrags der Dienstleistungen oder Lieferungen subventioniert werden.*

(4) *Für die Anwendung bestimmter Bestimmungen dieses Gesetzes versteht man unter „Auftrag gebende Körperschaften“ die Subjekte, die, wenn sie keine öffentlichen Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen sind, auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die ihnen von der zuständigen Behörde gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt wurden.*

(5) *Die in diesem Landesgesetz enthaltenen organisatorischen Bestimmungen sind auf die Subjekte laut diesem Artikel auch dann anzuwenden, wenn sie Tätigkeiten im Bereich der besonderen Sektoren und der Konzessionen durchführen.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Festlegung des Anwendungsbereiches der im Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen. Zu diesem Zweck werden zwei Voraussetzungen – die eine subjektiver, die andere objektiver Natur - dargelegt, die für die Anwendung des Gesetzes auf ein bestimmtes Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter vorliegen müssen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, Art. 1

Kodex, Art. 1, 2, 3

ANMERKUNGEN

Absatz 1 bestimmt den objektiven Anwendungsbereich und legt fest, dass ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter den Bestimmungen des LG 16/2015 unterliegt, sofern ein „Landesinteresse“ vorliegt.

Absatz 2 legt den subjektiven Anwendungsbereich fest und zählt im Einklang mit den Vorgaben des Kodex die einzelnen Rechtssubjekte auf, für die das Landesgesetz gilt.

In der Auflistung fehlen ausdrücklich die Bodenverbesserungskonsortien (sie werden vom LG 5/2009) geregelt.

Die Absätze 3 und 4 führen weitere Rechtssubjekte an, für die das Landesgesetz gilt (Auftraggeber und Auftrag gebende Körperschaften) und die ebenfalls mit den im Kodex genannten übereinstimmen.

Art. 3: Definition der Unterteilungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Definitionen:

- a) *„Los“: ein Teil eines Bauwerks, der zu einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten gehört und der keine funktionelle Eigenständigkeit hat, d.h. nicht tauglich ist, ohne Fertigstellung der restlichen Teile autonom verwendet zu werden,*
- b) *„quantitatives Los“: jener Teil eines Bauwerks, dessen Planung und Realisierung so beschaffen sind, dass die Funktionalität, Nutzbarkeit und Machbarkeit unabhängig von der Verwirklichung der restlichen Teile gewährleistet wird,*
- c) *„qualitatives Los“: Leistung, die aufgrund eines Qualifizierungssystems für die Ausführung von öffentlichen Bauleistungen einer Kategorie oder einem Gewerk zugeordnet werden kann.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung muss im Rechtsrahmen zugunsten der Unterteilung der Aufträge in Lose zur Förderung der Verfahrensteilnahme der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (zu diesem Aspekt wird auf Art. 28 LG 16/2015 verwiesen) interpretiert werden. Zu diesem Zweck werden die verschiedenen Arten von Losen aufgezeigt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 78, 79

Kodex, Art. 3, Abs. 1, Buchst. qq) und Buchst. ggggg), 51

Landesgesetz, Art. 28

ANMERKUNGEN

Die Definitionen stimmen nicht mit jenen des Kodex überein. Es besteht jedoch eine substantielle Übereinstimmung (quantitatives Los/funktionelles Los und qualitatives Los/Leistungslos).

Es wird darauf hingewiesen, dass die gleichartigen Arbeitsleistungen, die einer einzigen Qualifikationskategorie (SOA-Kategorie) angehören, Gegenstand eines qualitativen Loses sein können.

Art. 4: Lieferauftrag mit Nebenarbeiten

(1) Ein öffentlicher Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Montage-, Verlege- und Installationsarbeiten umfassen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung dient dazu einen einzelnen spezifischen Aspekt der Lieferaufträge zu regeln, insbesondere hat die Norm den Zweck die vorgesehenen Fälle der Regelung der gemischten Aufträge zu entziehen und eventuelle Interpretationszweifel, welche sich aufgrund des Sachverhalts stellen könnten, beizulegen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 2 § 1 Nr. 8

Kodex, Art. 3, Absatz 1, Buchst. tt), 28

ANMERKUNGEN

Die Bestimmung setzt die Definition des Lieferauftrags voraus, der im Sinne des Kodex ein Vertrag zwischen einer oder mehreren Vergabestellen und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern ist und Folgendes zum Gegenstand hat: den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren (Art. 3 Absatz 1 Buchstabe tt) des Kodex).

Art. 4-bis: Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und Konzessionen

(1) Die Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und der Konzessionen sind von den staatlichen Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der Landesbestimmungen auf den Sachgebieten Raumordnung und Enteignungen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung beabsichtigt die Bezugsnormen aufzuzeigen, um die für die Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und Konzessionen anzuwendende Regelung darzustellen. Dies ist im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 2 zu betrachten. Daraus folgt, dass das Landesgesetz nicht die öffentlich-privaten Partnerschaften regelt, jedoch die organisatorischen Bestimmungen für die besonderen Sektoren und die Konzessionen anzuwenden sind. Es gilt die Anwendbarkeit der Landesbestimmungen im Bereich der Raumordnung und Enteignungen, nämlich LG 13/1997 auf dem Sachgebiet Raumordnung und LG 10/1991 auf dem Sachgebiet Enteignungen für gemeinnützige Zwecke. Letzteres ist die unmittelbare und notwendige Folge der Ausübung der primären Gesetzgebungskompetenz des Landes Südtirol auf diesen Sachgebieten im Sinne von Art. 8 des Autonomiestatuts.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie 2014/24/EU, Richtlinie 2014/23/EU

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 1, 2

Landesgesetz Nr. 10/1991 über die Enteignung für gemeinnützige Zwecke

Landesgesetz Nr. 13/1997 über die Landesraumordnung

D.P.R. 8 Juni 2001 Nr. 327, Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Enteignung für gemeinnützige Zwecke

ANMERKUNGEN

Der Artikel wurde eingefügt durch Art. 33 Absatz 1 des LG vom 6. Juli 2017, Nr. 8.

2. ABSCHNITT SUBJEKTE, FUNKTIONEN UND INSTRUMENTE

Art. 5: Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung der Verfahren

(1) Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), in der Folge als Agentur bezeichnet, hat, direkt oder indirekt durch ihre internen Bereiche, die Funktion einer Stelle für Sammelbeschaffungen in Südtirol, die folgende Leistungen erbringt:

- a) *„Zentralisierte Beschaffungstätigkeiten“ und insbesondere als Stelle für Sammelbeschaffungen für das Gebiet der autonomen Provinz Bozen; diese Tätigkeiten werden ständig ausgeübt, und zwar in einer der folgenden Formen:*
 1. *Beschaffung von Gütern und/oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage von Jahresprogrammen, welche die Auftraggeber für Güter und Dienstleistungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung oder von hoher Standardisierbarkeit genehmigen müssen,*
 2. *Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Abschluss von Rahmenabkommen und Vereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber,*
- b) *„unterstützende Beschaffungstätigkeiten“: unterstützende Tätigkeiten bei der Beschaffung, insbesondere in den folgenden Formen:*
 1. *Bereitstellung technischer Infrastrukturen, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, öffentliche Aufträge zu vergeben oder Rahmenabkommen und Vereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen abzuschließen, und insbesondere des elektronischen Marktes des Landes Südtirol (MEPAB),*
 2. *Beratung über den Ablauf oder die Planung von Vergabeverfahren,*
 3. *Vorbereitung und Abwicklung der Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag des interessierten öffentlichen Auftraggebers.*

(2) Um die Teilnahme an Vergabeverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, stellt die Agentur in Übereinstimmung mit den Angaben, die in den Leitlinien der ANAC und in den Standard-Bekanntmachungen enthalten sind allen öffentlichen Auftraggebern die Standarddokumentation für die verschiedenen Arten der Vergabeverfahren zur Verfügung.

(3) Auf Landesebene ist die Agentur, eventuell auch durch ihre Bereiche, einziger Ansprechpartner auf dem Gebiet der öffentlichen Vergabe in den Beziehungen zu den zentralen Stellen.

(4) Das Informationssystem öffentliche Verträge ist die von den Subjekten laut Artikel 2 und den Wirtschaftsteilnehmern sowohl auf telematischem als auch auf traditionellem Weg genutzte Plattform für die Abwicklung der Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen.

(5) Die Subjekte laut Artikel 2 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab; das traditionelle Verfahren kann in den von Artikel 38 dieses Landesgesetzes und den von der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausnahmefällen oder für den Fall, dass noch keine telematische Version verfügbar ist, gewählt werden.

(6) Die Plattform wird von allen Subjekten laut Artikel 2 genutzt, um der Pflicht der Öffentlichkeit im Bereich öffentliche Aufträge und Verträge nachzukommen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol ist jegliche von der europäischen, staatlichen und lokalen Gesetzgebung vorgesehene Pflicht der Veröffentlichung erfüllt. Die rechtlichen Wirkungen, die die Rechtsordnung der Veröffentlichung zuerkennt, laufen ab Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol. Die Subjekte laut Artikel 2 sind verpflichtet, auf die Vereinbarungen laut Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2) dieses Artikels zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, das Informationssystem öffentliche Verträge zu nutzen:

a) zur Erfüllung der Transparenzpflicht bezüglich Auszahlung der Vergütungen und Honorare, in anderen Fällen als jenen, die in der geltenden Rechtsvorschrift über öffentliche Verträge vorgesehen sind,

b) zur Erfüllung der Transparenzpflicht in Falle der Zuerkennung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften.

(7) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der ANAC, führt die Agentur, auch in Funktion einer Auditstelle, gemäß den von der Landesregierung bestimmten Modalitäten jährlich stichprobenartige Kontrollen auf wenigstens 20 Prozent der Vergabestellen durch.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Artikel kann in zwei Abschnitte unterteilt werden: ein Abschnitt (Absätze von 1 bis 3; Absatz 7) befasst sich mit der Funktion und den Aufgaben der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (von nun an AOV). Die AOV führt die Verfahren im Auftrag der verschiedenen Landesverwaltungen durch; zudem wurde der AOV die Funktion der Stelle für Sammelbeschaffungen in Südtirol, des Beratungsorgans und privilegierten Ansprechpartners gegenüber den nationalen Institutionen zuerkannt. Zu diesen Funktionen wird im Absatz 7 eine weitere hinzugefügt: der AOV obliegt die Befugnis stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens 20 Prozent der Vergabestellen, gemäß den von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1226/2016 bestimmten Modalitäten durchzuführen.

Der andere Abschnitt der Bestimmung befasst sich mit dem Informationssystem öffentliche Verträge, d. h. mit der für die Abwicklung der Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge konstruierten und entwickelten Plattform. Der Absatz 5 sieht die Pflicht zur Nutzung dieser Plattform vor und die Vergabeverfahren somit telematisch abzuwickeln. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht in der Tat die ausnahmsweise Inanspruchnahme der traditionellen Modalität in Papierform hervor. Der nachfolgende Art. 38 Abs. 2 beschränkt diese Ausnahme zudem auf den Bereich der Vergaben unter 40.000 Euro.

Hinsichtlich der Subjekte die verpflichtet sind auf die Plattform bei der Abwicklung der Vergabeverfahren zurückzugreifen, verweist der Absatz 4 auf die im Artikel 2 des Landesgesetzes enthaltene Auflistung. Im Wesentlichen ist jedes Subjekt, welches im Bereich der Vergaben den Vorschriften des Landesgesetzes unterliegt, auch zur Abwicklung der

betreffenden Verfahren in telematischer Form verpflichtet. Eine weitere Funktion der Plattform ist die der Pflicht der Öffentlichkeit nachzukommen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungen und Ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol ist jegliche von der europäischen, staatlichen und lokalen Gesetzgebung vorgesehene Pflicht der Veröffentlichung erfüllt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 2 § 1 Nr. 14, 15, 16, Art. 22 § 1 Abs. 2 und 4

Kodex, Art. 29; 37, Absatz 7,8 und 9; 41, Abs. 2 bis

Landesgesetz, Art. 38, Abs. 2

Landesregierung, Beschluss vom 23. Dezember 2002, Nr. 4892, Beschluss vom 22. Dezember 2015, Nr. 1475, Beschluss vom 15. November 2016, Nr. 1226, Beschluss vom 21. März 2017, Nr. 287

ANMERKUNGEN

Absatz 1 betrifft die Aufgaben der AOV als zentrale Beschaffungsstelle. Sie stimmen, mit Ausnahme des Bezugs auf den Elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS), mit jenen der Richtlinie überein.

Es wurde die allgemeine Pflicht zur telematischen Abwicklung der Verfahren eingeführt (zuerst war diese für einige der unter Art. 2 des LG 16/2015 angeführten Subjekte fakultativ, und zwar für jene laut Art 6/bis Absatz 4 des LG 17/1993).

NÜTZLICHE LINKS

Es wird verwiesen auf:

- für die Leitlinien zur Anwendung, die aus der abgestimmten Interpretation des Landesgesetzes über die Vergaben mit dem Landesgesetz Nr. 1/2002 hervorgehen:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/Istruzioni_operative_20161007_DE.pdf

- Erläuterungstabelle über die Zuständigkeit zur Durchführung von Ausschreibungen und Instrumente für die Vergabe:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/Strumenti_acquisto_20161007_DE.pdf

- grafische Übersicht für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen unter EU-Schwelle

http://www.provinz.bz.it/aov/download/schema_acquisti_sotto_soglia_DE06102016.pdf

- grafische Übersicht für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen über EU-Schwelle

http://www.provinz.bz.it/aov/download/schema_acquisti_sopra_soglia_DE06102016.pdf

Rundschreiben AOV:

- Rundschreiben AOV Nr. 5 vom 6. März 2017 – Ergebnisse des Audits der AOV im Hinblick auf den Abschluss der Versuchsphase

http://www.provinz.bz.it/aov/Mitteilungen,Rundschreiben.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=581378

- Rundschreiben AOV Nr. 3/2016 vom 29.12.2016 – Rundschreiben bezüglich der Veröffentlichungspflichten und Transparenz der öffentlichen Verträge

http://www.provinz.bz.it/aov/Mitteilungen,Rundschreiben.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=574495

- Rundschreiben vom 29.07.2016: Digitale Unterschrift der Projekte

http://www.provinz.bz.it/aov/Mitteilungen,Rundschreiben.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=554505

- Rundschreiben vom 19.07.2016 im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Südtirol

http://www.provinz.bz.it/aov/Mitteilungen,Rundschreiben.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=553274

Art. 6 Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

(1) Der/Die Verantwortliche des Verfahrens zur Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen wird unter den Bediensteten ausgewählt, die über die dafür erforderliche einschlägige Erfahrung verfügen. Verfügt der/die Verfahrensverantwortliche nicht über eine einschlägige berufliche Fachkompetenz, so muss er auf die technische Unterstützung laut Absatz 3 zurückgreifen.

(2) Für jedes einzelne durch einen öffentlichen Auftrag zu realisierende Vorhaben und für alle Phasen der Planung, der Vergabe und der Ausführung ist ein einziger Verfahrensverantwortlicher/eine einzige Verfahrensverantwortliche vorgesehen. Überträgt eine Vergabestelle ein Ausschreibungsverfahren an die Agentur oder an eine andere zentrale Beschaffungsstelle, wird der/die einzige Verfahrensverantwortliche von der Auftrag gebenden Verwaltung ernannt; in diesem Fall ernennt die Agentur oder die zentrale Beschaffungsstelle den Verantwortlichen/die Verantwortliche für das Ausschreibungsverfahren.

(3) Weist der Stellenplan der öffentlichen Auftraggeber nachweislich Mängel auf oder sieht er keine Person vor, die über eine einschlägige berufliche Fachkompetenz oder Qualifikation verfügt, um die Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen zu übernehmen, was von der zuständigen Führungskraft bestätigt werden muss, so können die Aufgaben zur Unterstützung des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen mit den für die Erteilung von Dienstleistungsaufträgen vorgeschriebenen Verfahren an Personen vergeben werden, die im Besitz der einschlägigen technischen, wirtschaftlich-finanziellen, verwaltungsmäßigen, organisatorischen und rechtlichen Kompetenzen oder Qualifikationen sind und die eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Berufsrisiken abgeschlossen haben.

(4) Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche kann Mitglied der Kommissionen für die Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sein.

(5) Die Organisation muss vom einzigen/von der einzigen Verfahrensverantwortlichen, eventuell mit technischer Unterstützung, vom Planer/von der Planerin, vom Bauleiter/von der Bauleiterin und vom/von der Sicherheitsbeauftragten gewährleistet werden.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten und der Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen, führt der Direktor/die Direktorin der Auftrag gebenden Einrichtung folgende Aufgaben aus:

- a) er/sie führt Vergaben in Regie durch,*
- b) er/sie überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, sofern nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen,*
- c) er/sie schlägt dem öffentlichen Auftraggeber den Abschluss einer Programmvereinbarung gemäß den geltenden Bestimmungen vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Handeln verschiedener Verwaltungen erforderlich ist,*
- d) er/sie schlägt die Einberufung der Dienststellenkonferenz laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vor oder beruft sie, soweit er/sie dafür zuständig ist, ein, wenn dies für die Erlangung von Einvernehmen, Stellungnahmen, Konzessionen, Ermächtigungen, Bewilligungen, Lizenzen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie auch immer genannten Akten der Zustimmung notwendig oder nützlich ist,*

- e) *er/sie stellt fest und bestätigt, dass wegen bestimmter Umstände ein Mangel an technischem Personal im Stellenplan herrscht, dass die Einhaltung des zeitlichen Rahmens des Programms der Bauvorhaben oder die Ausübung der institutionellen Aufgaben Schwierigkeiten bereitet, dass es sich um besonders komplexe oder um architektonisch oder umweltrelevante Bauleistungen handelt oder dass integrale Projekte, so wie in der Verordnung definiert, ausgearbeitet werden müssen, die das Einbringen vielfältiger Kompetenzen erfordern,*
- f) *er/sie begründet die Wahl der Art der Vergabe von technischen Aufträgen und bewertet die Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Planungs- oder eines Ideenwettbewerbs, wenn die Leistung die Planung von Bauvorhaben betrifft, die unter architektonischen, umweltbezogenen, kunsthistorischen, konservatorischen und technischen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind,*
- g) *er/sie koordiniert und prüft die Ausarbeitung der Ausschreibungsbekanntmachungen sowie die Durchführung der entsprechenden Verfahren und prüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Phasen der Planung innerhalb der Verwaltung ohne Hilfe von externer Beratung durchzuführen,*
- h) *er/sie veranlasst die Einrichtung des Bauleitungsbüros und stellt fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die im Sinne von Buchstabe g) die Beauftragung externer Subjekte mit der Bauleitung rechtfertigen,*
- i) *er/sie übermittelt den zuständigen Organen des öffentlichen Auftragsgebers, nach Anhören des Bauleiters/der Bauleiterin, den Vorschlag des Koordinators/der Koordinatorin für die Arbeitsausführung zur Aussetzung oder Entfernung des ausführenden Subjekts, von Unterauftragnehmern oder Selbstständigen von der Baustelle oder zur Vertragsaufhebung,*
- j) *für Bauvorhaben von besonderer Komplexität, langer Dauer und beachtlicher finanzieller Größe kann die Landesregierung dem/der einzigen Verfahrensverantwortlichen oben genannte Aufgaben übertragen, einschließlich der Vergabeverfahren für Beträge unter EU-Schwelle und des Abschlusses aller Verträge im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvorhabens. Für diese Tätigkeit nimmt der/die einzige Verfahrensverantwortliche die ihm/ihr vom Direktor/von der Direktorin der zugehörigen Abteilung zugewiesenen Ressourcen oder, wenn die internen Ressourcen nicht ausreichen, externe Unterstützung in Anspruch. Wenn der/die delegierte einzige Verfahrensverantwortliche eine Führungsposition bekleidet, so behält er/sie besagte Position bei, auch wenn die Leitung des Herkunftsamtes für die Dauer der Delegation dem Stellvertreter/der Stellvertreterin übertragen werden sollte.*

(7) Entsprechend der eigenen Ordnung und der Gemeindeordnung verfügen die Gemeinde und die Bezirksgemeinschaft über Organisationsformen und -methoden für die Verhandlungsverfahren, die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer, die Festlegung des Auswahlverfahrens, der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission. Die Organisation muss von einem Planer/einer Planerin, einem Bauleiter/einer Bauleiterin, einem Sicherheitstechniker/einer Sicherheitstechnikerin und dem/der Verfahrensverantwortlichen im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, gewährleistet werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Inhalt der Bestimmung ist vielfältig: in erster Linie zeigt sie die Aufgaben des einzigen Verfahrensverantwortlichen (EVV) genau auf, stellt die Befugnisse-Pflichten des Direktors der Auftrag gebenden Struktur dar, schließlich steht es den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften

frei, unter Einhaltung der Autonomie der örtlichen Körperschaften, spezifische Aspekte der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter zu regeln.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 31

Leitlinie ANAC Nr. 3 “Responsabile Unico del Procedimento”

Landesregierung, Beschluss vom 21. März 2017, Nr. 287; Beschluss vom 26. September 2017, Nr. 1008 (Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen)

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6-bis, 42

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 6 Abs. 6

ANMERKUNGEN

Im Sinne einer größtmöglichen Vereinfachung bestätigt das Landesgesetz die Vereinbarkeit der Rolle des einzigen Verfahrensverantwortlichen (EVV) mit jener eines Mitglieds der Bewertungskommission und sieht diese Möglichkeit folglich auch vor.

Art. 6 ist besonders relevant im Hinblick auf die Beziehung zwischen herkömmlichen Rechtsquellen und neuen Rechtsinstrumenten, dem so genannten *Soft Law*. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zu den ANAC-Leitlinien Nr. 3 zum Thema einziger Verfahrensverantwortlicher.

Wenn nämlich die neuen Soft-Law-Rechtsinstrumente innerhalb des von den primären Rechtsquellen mit Gesetzgebungscharakter vorgegebenen Rahmens angewandt werden können, um die Detailregelung festzulegen (sie bewegen sich daher innerhalb desselben Rahmens wie das Gesetz), dient das Vorhandensein einer Bestimmung wie Art. 6 des LG 16/2015, als Ausdruck der Gesetzgebungsbefugnis des Landes, dazu, die Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Bereich einziger Verfahrensverantwortlicher vorab genau festzulegen; es wird folglich damit auch der Anwendungsbereich der genannten ANAC-Leitlinien eingeschränkt. Wenn also angesichts obiger Ausführungen die ANAC-Leitlinie Nr. 3 zur Unvereinbarkeit der Rolle als EVV und jener als Mitglied der Bewertungskommission sicherlich keine Anwendung findet, werden gleichermaßen auch all jene Bestimmungen der Leitlinie nicht angewandt werden, die bestimmte Aspekte näher behandeln, deren Festlegung in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fallen. Es handelt sich hierbei um die Aspekte betreffend die geforderten Mindestanforderungen für den EVV sowie die entsprechende Qualifikation, die auf Landesebene im Rahmen des neuen Artikels 6/bis des LG 16/2015 geregelt werden. Dieser ermächtigt die Landesregierung dazu, unter Berücksichtigung der Grundsätze der geltenden staatlichen Gesetzgebung, eine Durchführungsverordnung zu erlassen, um die für die Qualifikation der Vergabestellen erforderlichen Anforderungen festzulegen. Es ist daher nur jener Teil der ANAC-Leitlinie Nr. 3 anwendbar, der die Aufgaben und Befugnisse des einzigen Verfahrensverantwortlichen regelt.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend den einzigen Verfahrensverantwortlichen:

[http://www.provinz.bz.it/aov/download/2017_287_DeliberazioneLP\(1\).pdf](http://www.provinz.bz.it/aov/download/2017_287_DeliberazioneLP(1).pdf)

Art. 6-bis: Qualifikation der Vergabestellen

(1) Vorbehaltlich dessen, was im Sinne von Artikel 38 zur Vereinfachung und Organisation der Vergabeverfahren festgelegt ist, definiert die Landesregierung, unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in der geltenden staatlichen Rechtsvorschrift vorgesehen sind, die für die Qualifikation der Vergabestellen erforderlichen Anforderungen auf der Grundlage der Kriterien der Qualität, Effizienz und Professionalisierung, zu welchen für die zentralen Beschaffungsstellen das Merkmal der Stabilität der Tätigkeiten und der jeweilige Gebietsbereich gehören.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung zielt darauf ab der Landesregierung die Befugnis zuzuerkennen, mit eigenen Akten die für die Qualifikation der Vergabestellen erforderlichen Anforderungen definieren zu können, unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Besonderheiten des Territoriums. Die Definition der erforderlichen Anforderungen muss auf der Grundlage der Kriterien der Qualität, Effizienz und Professionalisierung erfolgen, zu welchen für die zentralen Beschaffungsstellen das Merkmal der Stabilität der Tätigkeiten und der jeweilige Gebietsbereich gehören. Die Abstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung wird vom letzten Teil der Vorschrift garantiert.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 38, 42

Kodex, Art. 38

Beschluss der Landesregierung, 21. März 2017, Nr. 287

ANMERKUNGEN

Im Rahmen der Ausübung dieser Gesetzgebungsbefugnis werden auch die Anforderungsprofile für den einzigen Verfahrensverantwortlichen geregelt (vgl. Anmerkung zu Art. 6).

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend den einzigen Verfahrensverantwortlichen:

[http://www.provinz.bz.it/aov/download/2017_287_DeliberazioneLP\(1\).pdf](http://www.provinz.bz.it/aov/download/2017_287_DeliberazioneLP(1).pdf)

3. ABSCHNITT PROGRAMMIERUNG UND PLANUNG

ZWECK DER BESTIMMUNGEN

Der 3. Abschnitt des Landesgesetzes befasst sich detailliert mit zwei Tätigkeiten, die im Bereich der öffentlichen Aufträge von großer Bedeutung sind, nämlich der Programmierung und Planung. In der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist der sorgfältige Einsatz der öffentlichen Ressourcen wichtiger denn je. Zu diesem Zweck wurde beschlossen diese beiden Tätigkeiten aufzuwerten im Bewusstsein, dass sie bei einer präzisen und durchdachten Durchführung fähig sind, eine tugendhafte Entwicklung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen und der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben zu bewirken. Die präzise Formulierung der Bestimmungen dieses Abschnittes machen jede Erläuterung (nicht aber eventuelle Bemerkungen zur Anwendung und Zusammenhänge, welche den Gesetzestext begleiten) überflüssig.

Art. 7: Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber wenden das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen an.

(2) Im Falle der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben müssen die Programme die Erhebung der Gesamtrealisierungskosten für die Bereitstellung des Bauwerks ermöglichen, unabhängig von der Anzahl und der Art der Verträge, auf welche sie sich beziehen.

(3) Im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten, und es sind die im ersten Jahr in die Wege zu leitenden Arbeiten angegeben, welchen zuvor der einheitliche Projektcode laut Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 2003, Nr. 3, zugewiesen worden ist.

(4) Im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten.

(5) Die öffentlichen Verwaltungen teilen der Agentur jedes Jahr das Verzeichnis der Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1 gemäß den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten mit.

(6) Im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen oder falls außergewöhnliche oder unvorhersehbare Erfordernisse oder Naturkatastrophen eintreten sowie im Falle von Änderungen infolge neuer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen können die Angaben des Jahresprogrammes im Laufe des Bezugsjahres geändert werden.

(7) Das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen werden auf der Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“

veröffentlicht, welche für die gleichzeitige Weiterleitung an die zuständigen zentralen Stellen sorgt, gemäß den Bestimmungen zur Nutzung der regionalen Informationsplattformen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 21

ANMERKUNGEN

Die Genehmigung des Programms für öffentliche Bauvorhaben und Bauaufträge hat den Stellenwert einer Erklärung über die Gemeinnützigkeit, Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit derselben.

Art. 8: Allgemeine Planung

(1) Bei Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen legt der öffentliche Auftraggeber vor Vergabe der Planungstätigkeit die Eigenschaften des Vorhabens oder des Projekts fest und gibt den voraussichtlichen Gesamtkostenbetrag, getrennt nach Beträgen für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, an.

(2) Um die Qualität des Bauwerks oder der Lieferung und die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Zweck zu gewährleisten, gliedert sich die Planung im Bereich der öffentlichen Bauleistungen und der Lieferungen in drei Ebenen mit zunehmender Planungstiefe: Projekt über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit, endgültiges Projekt und Ausführungsprojekt.

(3) Bei Aufträgen, die vom Land Südtirol vergeben werden, werden Varianten, welche die Eigenschaften des Bauwerks nicht maßgeblich ändern - dazu gehören auch die für die Funktionstüchtigkeit notwendigen Lieferungen - und ein Fünftel der voraussichtlichen Gesamtkosten nicht überschreiten, vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt. Nicht wesentliche Varianten, welche ein Fünftel der voraussichtlichen Gesamtkosten überschreiten, einschließlich der für die Funktionstüchtigkeit des Bauwerks notwendigen Lieferungen, und wesentliche Varianten werden von der Landesregierung nach der entsprechenden technischen Stellungnahme genehmigt.

(4) Die Planung und Bauleitung übernehmen die technischen Ämter des öffentlichen Auftraggebers oder es werden externe Fachleute damit beauftragt.

(5) Die Einhaltung folgender Grundsätze muss bei allen Planungen gewährleistet sein:

- a) die Planung muss den funktionalen und wirtschaftlichen Vorgaben entsprechen,*
- b) das Projekt muss den einschlägigen Rechtsvorschriften gerecht werden,*
- c) jeder einzelne Posten der Kosten- und Massenberechnung muss mit den Zeichnungen und der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.*

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 22, 23, 24

Verordnung, Art. 14, 43

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 9 Abs. 1

ANMERKUNGEN

Absatz 1 der Bestimmung verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, die Eigenschaften des Vorhabens festzulegen und in der Kostenschätzung die Posten für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen getrennt anzuführen.

In Bezug auf Absatz 2 betrifft die Notwendigkeit der Planung das öffentliche Bauwerk als Ganzes, einschließlich der für die Ausführung des Bauwerks erforderlichen Posten zu den Bauleistungen und Lieferungen. Diese Planung gliedert sich in drei Ebenen. In Hinsicht auf die Inhalte der Planung gilt die staatliche Gesetzgebung mit den jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Für Bauleistungen mit einem Betrag von weniger als einer Million Euro und Lieferungen mit einem Betrag unter dem EU-Schwellenwert wird Art. 9 Absatz 1 angewandt. Abgesehen von diesen Fällen richtet sich die Planung der Lieferaufträge hingegen nach der Regelung für Dienstleistungs- und Lieferaufträge laut Art. 23 Absätze 14 und 15 des Kodex.

Absatz 3 legt das Organ fest, das bei vom Land Südtirol vergebenen Aufträgen für die Genehmigung der Varianten zuständig ist, die die Eigenschaften des Bauwerks ändern.

Art. 9: Planung von öffentlichen Bauvorhaben

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung nach Artikel 10 kann für Bauaufträge bis zu einem Betrag von einer Million Euro und Lieferaufträge bis zur EU-Schwelle die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Diese Planungsebene muss alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfassen.

(2) Für Bau- und damit zusammenhängende Lieferaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern, muss die Aufforderung zur Angebotsabgabe in einer detaillierten Beschreibung der auszuführenden Leistung und einem detailgenauen graphischen Entwurf bestehen, so, dass die Leistung und die Vergütung eindeutig erkannt werden können.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 23 und 24

Beschluss der Landesregierung, 27. Juni 2017, Nr. 695

ANMERKUNGEN

Artikel 9 legt Abweichungen zur Notwendigkeit fest, dass die Planung in drei Ebenen ausgeführt werden muss. Diese Notwendigkeit wird in Art. 8 des LG 16/2015 für öffentliche Bauvorhaben und in Art. 23 Absätze 14 und 15 des Kodex für Dienstleistungen und Lieferungen festgelegt. Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, dass für Bauaufträge bis zu einem Betrag von einer Million Euro und für Lieferaufträge bis zum EU-Schwellenwert die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden kann. Absatz 2 bestimmt eine zusätzliche Ausnahme für Bau- und Lieferaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro; für diese genügt es, dass der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine vereinfachte Planung beiliegt, bestehend aus einer detaillierten Beschreibung der auszuführenden Leistung und einem detailgenauen graphischen Entwurf, damit die Leistung und die Vergütung eindeutig erkannt werden können.

Diese Bestimmung wurde im Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017 Nr. 695 näher spezifiziert.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend Bauaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern – Projektüberprüfung und Validierung (Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017, Nr. 695)

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=591921

Art. 10: Instandhaltung von öffentlichen Bauwerken

(1) Für Instandhaltungs-, Ausbau- und Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen Bauwerken kann die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Diese Planungsebene muss alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfassen.

(2) Bei Arbeiten, Lieferungen und Instandhaltungsmaßnahmen an Bauwerken des Landes ersetzt die Genehmigung des Maßnahmenprogrammes die Projektgenehmigung, soweit der Betrag der Maßnahmen 200.000 Euro nicht überschreitet.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 21

Art. 11: Beratende Stellungnahme zum Projekt

(1) Die Projekte für öffentliche Bauten werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes dem zuständigen beratenden Organ der Landesregierung zur technischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Begutachtung vorgelegt.

(2) Die Anforderung einer Stellungnahme des beratenden Organs zu Projekten für Instandhaltungsarbeiten und zu jenen für die Lieferung der Einrichtung bzw. von allem, was notwendig ist, damit das Bauwerk als vollendet und seinem Bestimmungszweck entsprechend betrachtet werden kann, ist fakultativ.

(3) Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitserklärung wird bei Soforthilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder bei dringenden Vorbeugungsmaßnahmen, die infolge von Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Katastrophen erforderlich sind, abgesehen.

(4) Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitserklärung wird bei Ausbau-, Wiederherstellungs-, Umbau- und Korrekturarbeiten an primären Infrastrukturen, die in den Bauleitplänen enthalten sind, abgesehen, wenn der Auftragswert unter 500.000 Euro liegt und diese Arbeiten vom Land angeordnet werden.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz vom 21. Oktober 1992, Nr. 38

Art. 12: Genehmigung des Projekts

(1) Die Projekte der Bauvorhaben werden vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt, nachdem er in den vorgeschriebenen Fällen die technische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Stellungnahme des zuständigen beratenden Organs des Landes eingeholt hat.

(2) Die Erteilung der Baukonzession oder der Erklärung der urbanistischen Konformität hängt nicht von der Verfügbarkeit der Liegenschaften ab, falls diese auch durch Enteignung erworben werden können oder falls eine provisorische Grundzuweisung vorliegt.

(3) Wenn das mittels Verfahren der öffentlich-privaten Partnerschaft oder der Konzession durchzuführende Vorhaben nicht mit den raumordnerischen Vorgaben übereinstimmt, nimmt die öffentliche Verwaltung mit der Genehmigung des technisch-wirtschaftlichen Machbarkeitsprojekts oder des endgültigen Projekts auch die Änderungen am Bauleitplan laut Artikel 21 Absätze 1 oder 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, vor.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 27

Verordnung, Art. 15

ANMERKUNGEN

Der in Artikel 27 Absatz 1 des Kodex enthaltene Verweis auf das Gesetz Nr. 241/1990 ist auch als Verweis auf das LG 17/1993 zu verstehen.

Art. 12 Absatz 3 wurde angefügt durch Art. 33 Absatz 3 des LG vom 6. Juli 2017, Nr. 8.

Art. 13: Künstlerische Gestaltung öffentlicher Bauten

(1) Die Verwaltungen, welche öffentliche Bauten in Auftrag geben, können höchstens drei Prozent der ersten Million des geschätzten Werts des öffentlichen Bauvorhabens und höchstens ein Prozent des Restbetrages für die Verschönerung der Bauten durch Kunstwerke bestimmen.

(2) Die Auswahl des Kunstwerkes besorgt ein Preisgericht, welches vom öffentlichen Auftraggeber ernannt wird und nicht mehr als fünf Mitglieder umfasst. Das Preisgericht besteht vorwiegend aus Sachverständigen. Mitglied ist auch der/die einzige Verfahrensverantwortliche.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Bauten des Instituts für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol Anwendung, wenn es sich um eine künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raums in neu entstehenden Vierteln oder in Gebäudekomplexen von besonderem sozialen Interesse handelt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 29. Juli 1949, Nr. 717

Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte vom 23. März 2006 (Leitlinien für die Anwendung des Gesetzes Nr. 717/1949 betreffend Bestimmungen für die Kunst bei öffentlichen Bauten)

Rundschreiben des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte vom 28. Mai 2014 Nr. 3728

Art. 14: Geologische Untersuchungen

(1) Die Körperschaften, welche der Kontrolle des Landes unterworfen sind, hinterlegen beim Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung eine Ausfertigung der geologischen Untersuchungen, sofern dies für die Verwirklichung eines öffentlichen Bauvorhabens vorgeschrieben ist.

(2) Die Zuständigkeiten des geologischen Dienstes der Generaldirektion für Bergbau des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk laut Gesetz vom 4. August 1984, Nr. 464, werden in Südtirol vom Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung ausgeübt. Diesem Amt sind Bodenbohrungen und Tunnelbauten zu melden.

(3) Das Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung erstellt einen geologischen und geothermatischen Landeskataster mit den dazugehörigen Datenbanken.

Art. 15: Technische Überprüfung und Kontrolle

(1) Das vorbereitende Dokument zur Planung liefert neben den Präzisierungen hinsichtlich des Vorhabens und des Verfahrens auch die ersten Angaben über die Kriterien für die Bewertung der Angebote; außerdem legt es die Kriterien, die Inhalte und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung der verschiedenen Planungsebenen fest und berücksichtigt den Zweck der einzelnen Bauwerke.

(2) Die technische Überprüfung des Projekts muss sicherstellen, dass die Planung, das Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers und die Ausführung in sich schlüssig sind.

(3) Die Vertragsklauseln für die Ausführung müssen angemessene Mechanismen vorsehen, damit das, was im Zuge der Ausschreibung angeboten wurde, auch erfüllt wird.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 26

Beschluss der Landesregierung, 27. Juni 2017, Nr. 695

ANMERKUNGEN

Das vorbereitende Dokument zur Planung ist ein Dokument, das vor der Planung in drei Ebenen erstellt wird und nur in Südtirol verpflichtend vorgesehen ist.

Dieses Dokument, für das der einzige Verfahrensverantwortliche zuständig ist, muss Folgendes enthalten: die Präzisierungen hinsichtlich des Vorhabens und des Verfahrens, die ersten Angaben über die Kriterien für die Bewertung der Angebote sowie die Kriterien, die Inhalte und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung der verschiedenen Planungsebenen unter Berücksichtigung des Zwecks der einzelnen Bauwerke.

Eine Überprüfung und Validierung der Projekte ist für alle öffentlichen Bauvorhaben Pflicht; davon ausgenommen sind jene laut Beschluss vom 27. Juni 2017 Nr. 695.

Was den Inhalt der Überprüfung anbelangt, wird auf den Kodex verwiesen.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend Bauaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern – Projektüberprüfung und Validierung

(Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017 Nr. 695)

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=591921

4. ABSCHNITT BERECHNUNG DES AUFTRAGSWERTS UND SCHWELLENWERTE

Art. 16: Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

(1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der vom öffentlichen Auftraggeber geschätzte zahlbare Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, einschließlich aller Optionen und etwaiger Verlängerungen der Aufträge, die in den Auftragsunterlagen ausdrücklich geregelt sind. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden aktuellen Richtpreisverzeichnisse, welche von der Landesregierung genehmigt werden. Wenn der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts zu berücksichtigen.

(2) Besteht ein öffentlicher Auftraggeber aus mehreren eigenständigen operativen Einheiten, so wird der geschätzte Gesamtwert für alle einzelnen operativen Einheiten berücksichtigt. Wenn eine eigenständige operative Einheit selbständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist, können die Werte auf der Ebene der betreffenden Einheit geschätzt werden.

(3) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der obgenannten Richtlinie fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.

(4) Für den geschätzten Auftragswert ist der Wert zum Zeitpunkt der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb maßgeblich, oder, falls ein Aufruf zum Wettbewerb nicht vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber.

(5) Bei Rahmenabkommen und Vereinbarungen und bei dynamischen Beschaffungssystemen ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Höchstwert, ohne Mehrwertsteuer, aller für die gesamte Laufzeit des Rahmenabkommens, der Vereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.

(6) Im Falle von Innovationspartnerschaften ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Höchstwert, ohne Mehrwertsteuer, der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.

(7) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von öffentlichen Bauaufträgen wird außer dem Wert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert der vom öffentlichen Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen berücksichtigt, sofern diese für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind.

(8) Kann ein Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losungen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose heranzuziehen. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 4 der

Richtlinie 2014/24/EU bestimmten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes einzelnen Loses.

(9) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so wird bei der Anwendung von Artikel 4 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 2014/24/EU der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

(10) Abweichend von den Absätzen 8 und 9 können öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von den in der Richtlinie festgelegten Verfahren abweichen, wenn der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt, sofern der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwerts sämtlicher Lose überschreiten, in welchen das Bauvorhaben, das Projekt zur Beschaffung von gleichartigen Lieferungen oder das Projekt der Dienstleistungen unterteilt ist. Bei Verfahren unter dem EU-Schwellenwert darf in Abweichung vom Verfahren, welches für den Gesamtbetrag des Vorhabens vorgesehen ist, der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 30 Prozent des kumulierten Werts sämtlicher Lose überschreiten, in die das Bauvorhaben, der vorgesehene Erwerb gleichartiger Lieferungen oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurden.

(11) Bei öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die regelmäßig wiederkehren oder die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dieser Gesamtwert ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderungen bei Menge oder Wert während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berichtigen,*
- b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate beziehungsweise während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.*

(12) Bei öffentlichen Lieferaufträgen für Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei zeitlich begrenzten öffentlichen Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Werts des Restbetrags,*
- b) bei öffentlichen Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.*

(13) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wird der geschätzte Auftragswert je nach Fall wie folgt berechnet:

- a) bei Versicherungsleistungen auf der Basis der zu zahlenden Versicherungsprämie und sonstiger Entgelte,*
- b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen auf der Basis der zu zahlenden Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstiger Entgelte,*
- c) bei Aufträgen über Planungsarbeiten auf der Basis der zu zahlenden Gebühren und Provisionen sowie sonstiger Entgelte.*

(14) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten auf der Basis des Gesamtwerts für die gesamte Laufzeit des Auftrags,*
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.*

(15) Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts von öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung:

- a) der vom öffentlichen Auftraggeber zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens tatsächlich bereitgestellten wirtschaftlichen Ressourcen,*
- b) der tatsächlichen Verfügbarkeit von Seiten des öffentlichen Auftraggebers von Genehmigungen und Unterlagen, die für die Verwirklichung des Gegenstands der Auftragserteilung notwendig sind,*
- c) weiterer Faktoren, die mit dem Gegenstand der Auftragserteilung in Zusammenhang stehen und für dessen Verwirklichung dienlich sind, sofern sie nicht in die Verfügbarkeit des öffentlichen Auftraggebers fallen.*

(16) Bauvorhaben und Dienstleistungsaufträge dürfen nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Modalitäten der Auftragsvergabe fallen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung bietet eine Reihe von Kriterien und Parameter, um den Gesamtwert der Vergabe, der für die Auswahl der Verfahrensart mit Öffentlichkeitscharakter relevant ist, festzulegen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 1, 2, 20, 78, Art. 4, 5

Kodex, Art. 35

ANMERKUNGEN

Viele der Absätze dieses Artikels übernehmen die Bestimmungen der EU-Richtlinie, die aufgrund der hinreichenden Bestimmtheit als *self executing* bezeichnet werden können.

Es sei auf die Bedeutung der in Absatz 10 festgelegten Regel hingewiesen. Diese besagt Folgendes: Öffentliche Auftraggeber können bei der Vergabe einzelner Lose von den in der Richtlinie festgelegten Verfahren abweichen, wenn der gesamte Auftragswert über dem EU-Schwellenwert liegt, und zwar sofern der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt und sofern der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwerts sämtlicher Lose überschreitet, in welche das Bauvorhaben, das Projekt zur Beschaffung von gleichartigen Lieferungen oder das Projekt der Dienstleistungen unterteilt ist.

Liegt der Auftragswert hingegen unter dem EU-Schwellenwert, wird ein höherer Prozentsatz (30%) für die Lose angegeben, die vergeben werden können, ohne das Verfahren anzuwenden, das für den gesamten Auftragswert aller Lose gilt. Diese Maßnahme beabsichtigt, den verstärkten Zugang zum Markt von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts muss auf die aktuellen Richtpreisverzeichnisse Bezug genommen werden. Das geltende Richtpreisverzeichnis des Landes

sieht unter Punkt 50 (allgemeine Vorbemerkungen) Folgendes vor: „Die Preise und die Beschreibungen einzelner Positionen können mit Begründung der Projektanten fallweise abgeändert werden. Was die Preise betrifft, kann eine Änderung bei außergewöhnlichen Bausituationen begründet werden (z.B. Mengen, ideale Logistik, besondere Ausführungsschwierigkeiten, voraussehbare Schwierigkeit bei der Baustelleneinrichtung oder Nutzung von Baugeräten, schwere Zugänglichkeit des Bauortes usw.).“ Mit einer entsprechenden Begründung/Rechtfertigung der Projektanten ist es folglich möglich, einzelne Preise in einem Projekt zu ändern, sofern die Begründung/Rechtfertigung auf eine außergewöhnliche Situation Bezug nimmt und gut argumentiert wird. Es ist daher notwendig, die Preisanalyse beizulegen; diese dient in diesem Fall nicht dazu, eine neue, im Richtpreisverzeichnis noch nicht vorhandene Position hinzuzufügen, sondern um die Abweichung vom Verzeichnis gründlich zu rechtfertigen. Die Preisanalyse muss zudem im Sinne der maximalen Transparenz den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

NÜTZLICHE LINKS

Es wird verwiesen auf “Informations-Leitfaden Unterteilung in Lose” veröffentlicht auf der Website der AOV:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/SuddivisioneInLotti-VademecumInformativoConEsempi_DE-IT.pdf

Art. 17: Schwellen für freiberufliche Leistungen

(1) Für die Vergabe von Aufträgen betreffend freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung öffentlicher Bauaufträge gelten folgende Bestimmungen:

- a) unter 40.000 Euro können die Aufträge direkt vergeben werden,*
- b) für Aufträge ab 40.000 Euro und unter 100.000 Euro müssen mindestens fünf freiberuflich Tätige zur Angebotsabgabe aufgefordert werden,*
- c) für Aufträge, deren Betrag sich auf 100.000 Euro oder mehr beläuft, und bis zur EU-Schwelle müssen mindestens zehn freiberuflich Tätige zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.*

(2) Die Landesregierung legt Kriterien fest, welche die Beteiligung von freiberuflich Tätigen, die seit weniger als fünf Jahren zur Ausübung des Berufs zugelassen sind, gewährleistet.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Norm legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser gegenständlichen Leistungen verschiedene Schwellen für diese Arten von Vergaben fest. Ziel des Landesgesetzgebers ist es eine breite Teilnahme von Freiberuflern an den Verfahren zu garantieren, mit besonderem Augenmerk auf die jungen Freiberufler.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 24, 35, 36, 46

Leitlinie ANAC Nr. 1 “Indirizzi generali sull’affidamento dei servizi attinenti all’architettura e all’ingegneria

Beschlüsse der Landesregierung, 1. März 2010, Nr. 365; 11. November 2014, Nr. 1308, 2. September 2014, Nr. 1041, 31. Mai 2016, Nr. 570

Dekret des Direktors der AOV Nr. 36/2017

ANMERKUNGEN

Im Falle eines Verhandlungsverfahrens müssen die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Subjekte die Anforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung erfüllen.

Die Bestimmung ist in Verbindung mit Art. 27 Absätze 6 und 7 des LG 16/2015 zu lesen. Dieser sieht für Wirtschaftsteilnehmer die verpflichtende Eintragung in das vom Informationssystem öffentliche Verträge bereitgestellte telematische Verzeichnis vor, um an Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung teilnehmen zu können. Die Einschreibungspflicht gilt folglich sowohl für die Teilnahme an den Verhandlungsverfahren laut Art. 27 als auch für jene laut den Art. 17 und 26 des LG 16/2015. Der EVV sorgt für die Versendung der Aufforderungen zur Teilnahme an die ins Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer, nachdem geprüft wurde, ob die einzuladenden Subjekte die Eignungskriterien erfüllen. Liegt die Anzahl der eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer unter der Mindestzahl der Aufforderungen, muss der EVV das Verfahren zur Marktanalyse einleiten, mit dem weitere Wirtschaftsteilnehmer ausfindig gemacht. Es wird daran erinnert, dass im nachfolgenden Verhandlungsverfahren nur Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden dürfen, welche im telematischen Verzeichnis eingetragen sind. Demnach kann der EVV nur dann mit einer geringeren Anzahl von Aufgeforderten fortfahren, wenn sich herausgestellt hat, dass die Anzahl der auf dem Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer geringer als die erforderliche Mindestzahl ist. Mit anderen Worten muss der EVV die gesetzlich vorgesehene Zahl von Wirtschaftsteilnehmern einladen, „sofern diese im jeweiligen Warenbereich vorhanden sind“.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=582321

Katalog der Bewertungskriterien für das technische Angebot in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=592033

5. ABSCHNITT ARCHITEKTEN- ODER INGENIEURLEISTUNGEN

Art. 18: Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen

(1) Der Planungswettbewerb ist ein Instrument zur Förderung der Baukultur und wird vorzugsweise für Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher, architektonischer, umweltbezogener, kunsthistorischer, konservatorischer oder technischer Bedeutung verwendet. Bei Planungswettbewerben können die fachspezifischen Leistungen mittels getrenntem Verfahren vergeben werden. Was die Einhaltung der EU-Schwellenwerte betrifft, wird der Gesamtwert aller gleichartigen Leistungen herangezogen.

(2) Das Siegerprojekt wird von einer vom öffentlichen Auftraggeber ernannten Kommission, die aus höchstens fünf Mitgliedern besteht, ausgewählt. Die Kommission setzt sich vorwiegend aus Technikern/Technikerinnen und Sachverständigen zusammen. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss mindestens über eine Qualifikation verfügen, die der von den Wettbewerbsteilnehmern verlangten gleichwertig ist.

(3) Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, können bei der Bestimmung der Anforderungen an die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

(4) Bei Vergaben auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots können die Phasen zur Ermittlung des besten Angebots folgende sein:

- a) Bewertung des anonymen technischen Angebots und Zuerkennung der Punktezahl,*
- b) Einladung zu einem Bewertungsgespräch beschränkt auf die in den Auftragsunterlagen angegebene Anzahl von Bieterinnen, welche die beste technische Bewertung laut Buchstabe a) erlangt haben,*
- c) Verfassen einer endgültigen technischen Rangordnung auf der Grundlage des Ergebnisses des Bewertungsgesprächs und der Bewertung der Referenzen,*
- d) Öffnung des wirtschaftlichen Angebots und Zuerkennung der Gesamtpunktezahl.*

(5) Im Rahmen der Wertung wird die Punktezahl für Dienstleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, mit einem Koeffizienten von weniger als 1 reduziert. Es können auch spezifische Kompetenzen im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) oder ähnlicher Qualifikationssysteme bewertet werden. Das Ergebnis eines Gesprächs zur Ermittlung der Ausführungsweise der angebotenen Leistung kann bewertet werden. Die Landesregierung erlässt Anwendungsrichtlinien für die Bewertungskriterien bei Vergabeverfahren nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

(6) Der technische Bericht zur Erläuterung der Ausführungsweise der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, darf höchstens 10 Seiten im A4-Format oder 5 Seiten im A3-Format umfassen und darf keine Zeichnungen, Fotos und andere graphische Darstellungen enthalten.

(7) Die Leistungsbeschreibung für Aufträge betreffend die Planung, die Bauleitung, die Unterstützung des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen, die Sicherheitskoordinierung auf den Baustellen und andere Leistungen in Zusammenhang mit der Planung und Realisierung öffentlicher Bauten sowie die entsprechenden Tarife werden von der Landesregierung mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, festgelegt.

(8) Die Anwendung des Verfahrens nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes auf der Grundlage des alleinigen Preises ist für Aufträge unter 40.000 Euro zulässig. Es werden jene Angebote automatisch ausgeschlossen, die im Sinne der von der Landesregierung festgelegten Kriterien als ungewöhnlich niedrig erachtet werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung beinhaltet besondere Regelungen für den Bereich des Planungswettbewerbs.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 43, 120; Art. 78, 80

Kodex, Artt. 46, 152, 153, 154, 155

Leitlinie ANAC Nr. 1 "Indirizzi generali sull'affidamento dei servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria

Beschlüsse der Landesregierung, 13. Juni 2017, Nr. 613 (*Anwendungsrichtlinie für Ausschreibungen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen*); 14. März 2017, Nr. 258 (*Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe*); 31. Mai 2016, Nr. 570 (*Landesgesetz Nr. 16/2015 "Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe" - Kriterien für den automatischen Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote bei Verfahren für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen - Qualitätskriterien für die Beschäftigung von Lehrlingen bei der Vergabe von Aufträgen*); März 2002, Nr. 717 (*Erstellung des Verzeichnisses der Vertrauensstechniker für die Vergabe von Aufträgen, mit einem Entgelt unter 200.000 SZR, betreffend freiberufliche Leistungen die im Zusammenhang mit der Projektierung und Ausführung öffentlicher Bauvorhaben stehen*); 29. Oktober 2001, Nr. 3769 (*Änderung der "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Auftragserteilung zur Projektierung und Bauleitung von öffentlichen Bauten*).

ANMERKUNGEN

Absatz 1 zweiter Satz sieht die Möglichkeit vor, den Planungswettbewerb auf die Hauptleistung zu beschränken (z.B. im Bausektor nur auf die architektonische Planung). Daraus folgt, dass für die Vergabe von Nebenleistungen (Planung Statik, Sanitäranlagen, Elektroanlagen, Sicherheitskoordination usw.) eine getrennte Ausschreibung durchgeführt werden kann.

Bei Vergabeverfahren nach dem Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises werden jene Angebote automatisch ausgeschlossen, die im Sinne der von der Landesregierung festgelegten Kriterien als ungewöhnlich niedrig erachtet werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Novellierung von Absatz 8, die die Möglichkeit der Anwendung des Kriteriums des niedrigsten Preises auf Aufträge unter 40.000 Euro einschränkt, die genannte Bestimmung an praktischer Relevanz verloren hat.

Bei Vergaben nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes können die jeweiligen Verfahrensphasen zur Ermittlung des besten Angebotes – in dieser Reihenfolge – folgendes betreffen: die Bewertung des anonymen technischen Angebots, die Einladung zu einem Bewertungsgespräch, das Verfassen der endgültigen technischen Rangordnung sowie die nachfolgende Öffnung des wirtschaftlichen Angebots und die Zuerkennung der Gesamtpunktezahl.

Um einen angemessenen Wettbewerb sicherzustellen, können bei der Bestimmung der Anforderungen an die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit auch Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=582321

Katalog der Bewertungskriterien für das technische Angebot in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=592033

6. ABSCHNITT VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN

Art. 20: Vorherige Marktkonsultationen

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können die öffentlichen Auftraggeber Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer über ihre Auftragsvergabepläne und die jeweiligen Anforderungen durchführen. Marktkonsultationen dienen nicht der Überprüfung oder Festlegung von Preisen, wenn bereits entsprechende Richtpreisverzeichnisse oder Vergütungsparameter bestehen.

(2) Hierzu können die öffentlichen Auftraggeber den Rat von unabhängigen Sachverständigen oder Behörden beziehungsweise von Wirtschaftsteilnehmern einholen oder annehmen. Der Rat kann für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden, sofern dieser Rat nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die vorherigen Marktkonsultationen sind ein Instrument, welches den Vergabestellen zur Verfügung steht, um das Verfahren der Auftragsvergabe besser vorzubereiten, wobei die Wirtschaftsteilnehmer über die bevorstehende Einleitung desselben informiert werden. Die vorherige Marktkonsultation unterscheidet sich von der Marktforschung. Es handelt sich um unterschiedliche Institute mit unterschiedlichen Funktionen: bei der vorherigen Marktkonsultation interagieren die öffentlichen Auftraggeber zu konsultativen Zwecken mit Experten, unabhängigen Behörden oder Wirtschaftsteilnehmern, um sich auf das geplante Vergabeverfahren vorzubereiten; anders hingegen ist die Marktforschung, welche dazu bestimmt ist, die Struktur des Marktes, die potentiell interessierten Wirtschaftsteilnehmer, die verfügbaren technischen Lösungen, die angebotenen Bedingungen kennenzulernen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgrund* 42, Art. 40, 41

Kodex, Art. 66

ANMERKUNGEN

Die Bestimmung bestätigt die Vorgaben der Richtlinie.

Art. 21: Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bieter

(1) Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit einem Bewerber oder Bieter verbundenes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen laut Absatz 1 umfassen die Unterrichtung anderer Bewerber und Bieter in Bezug auf einschlägige Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des

Bewerbers oder Bieters in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, sowie die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote. Der betreffende Bewerber oder Bieter wird vom Verfahren nur dann ausgeschlossen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten.

(3) Vor einem solchen Ausschluss wird den Bewerbern oder Bieter die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die ergriffenen Maßnahmen werden in einem eigenen Vergabevermerk dokumentiert.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die Abwicklung der Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Bewerber erfolgt und ohne jegliche Verfälschung des Wettbewerbs. Zu diesem Zweck verpflichtet Art. 21 die Vergabestellen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Fälle zu bewältigen, in denen ein Bewerber oder Bieter oder ein mit einem Bewerber oder Bieter verbundenes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war. Nur wenn es keinesfalls möglich ist die Gleichbehandlung zwischen den Bewerbern wiederherzustellen, wird der als bevorteilt angesehene Bewerber oder Bieter nach vorheriger Einbeziehung ausgeschlossen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgrund 42, Art. 40, 41

Kodex, Art. 67

NÜTZLICHE LINKS

<http://www.provincia.bz.it/aov/Vordrucke,Unterlagen.asp>

Art. 22: Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten sowie Sozialklauseln

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

(3) In Bezug auf Interessenkonflikte dürfen die verabschiedeten Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Verhinderung eines potenziellen Interessenkonflikts oder zur Behebung des ermittelten Interessenkonflikts unbedingt erforderlich ist.

(4) Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem hohen Einsatz an Arbeitskräften muss der Wirtschaftsteilnehmer, der nach Öffnung der wirtschaftlichen Angebote in der Rangordnung als Erstgereihter aufscheint, das im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags festgelegte Ausmaß der Personalkosten mit Bezug auf den gesamtstaatlichen und den lokalen Kollektivvertrag, die für den Bereich und den Ort der Ausführung der Arbeiten gelten, nachweisen. Die/Der einzige Verfahrensverantwortliche überprüft für den Vorschlag der Zuschlagserteilung, dass die vom Wirtschaftsteilnehmer angegebenen Personalkosten angemessen sind, und er überprüft, dass diese in der Ausführungsphase eingehalten werden.

(5) Die Wirtschaftsteilnehmer müssen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, staatliche Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher sei es auf lokaler Ebene, oder die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Aus dem Titel der Norm gehen 3 Ziele hervor, welche die Bestimmung beabsichtigt zu verfolgen, nämlich die Bekämpfung von Bestechung, Verhinderung von Interessenkonflikten und die Erfüllung sozialer Begehren im weiteren Sinne. In Bezug auf den ersten Aspekt ist es zweckmäßig auf die Bestimmungen im Bereich der Antikorruption zu verweisen (G. Nr. 190/2012) und daran zu erinnern wie die zuschlagserteilenden Verwaltungen und Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung ergreifen, um die bei Durchführung der zuschlagserteilenden Verfahren entstandenen Interessenskonflikte effizient zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, wobei jegliche Wettbewerbsverzerrung verhindert wird und die Transparenz beim Verfahren der Zuschlagserteilung und Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter gewährt wird. Der Landes- und nationale Gesetzgeber legen große Aufmerksamkeit auf die Interessenskonflikte in allen verschiedenen Formen, die sich in ähnlichen Fällen ergeben können; es soll verhindert werden, dass Situationen auftreten, bei denen das Vorhandensein von Beziehungen oder Interessen verschiedener Art der Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Objektivität der in die Ausschreibungsverfahren miteinbezogenen Subjekte, denen Verwaltungs- oder technische-Bewertungsfunktionen zustehen, schaden können.

Unter Bezugnahme auf die Verfolgung von sozialen Zwecken im weitesten Sinne wird seitens des europäischen, Landes- und nationalen Gesetzgebers besonderes Augenmerk auf den Schutz der Umwelt, der sozialen Begehren und der Arbeiter gelegt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 37, 99, 104; Art. 24, 70

Kodex, Art. 42, 50, 77, 95

Beschlüsse der Landesregierung, 29. Dezember 2006, Nr. 5072 (*Genehmigung der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV): Straßenbauarbeiten - ungebundene Oberbauschichten, Rohrvortriebsarbeiten, Straßenbauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen, Straßenbaubarbeiten - Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut, Straßenbauarbeiten -*

Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln), 10. April 2006, Nr. 1262 (*Genehmigung der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV) - "Entwässerungs- und Kanalarbeiten", "Verglasungsarbeiten", "Putz- und Stuckarbeiten und Tapezierarbeiten" und Ergänzung des italienischen Textes der allgemeinen Vertragsbestimmungen "Stahlbauarbeiten"*), 18. April 2005, Nr. 1270 (*Genehmigung der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV) "Allgemeine Regelung für Bauarbeiten jeder Art" und der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV) "Tischlerarbeiten"*)
Gesetz Nr. 190/2012 (*Bestimmungen für die Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Gesetzesverletzungen in der öffentlichen Verwaltung in der Fassung des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2016 Nr. 97*)

Zivilprozesskodex, Art. 51

DPR Nr. 62/2013 (*Regolamento recante Codice di comportamento dei dipendenti pubblici*), Art. 6 und 7

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 30

Gesetz 241/1990, Art. 6- bis

Leitlinie ANAC Nr. 5 (*Criteria di scelta dei commissari di gara e di iscrizione degli esperti all'Albo nazionale obbligatorio dei componenti delle commissioni giudicatrici*), Punkte 3.1, 3.2 und 3.3

ANMERKUNGEN

Für die Verbindung zwischen der Bestimmung laut Absatz 4 und der Regelung des Kodex zur Angabe der Kosten für Arbeitskräfte laut den Artikeln 95 Absatz 10 und 23 Absatz 16 wird auf die nachfolgenden Anmerkungen zu Art. 33 verwiesen.

NÜTZLICHE LINKS

Dreijähriger Antikorruptionsplan der AOV:

http://www.provincia.bz.it/acp/piano_triennale_di_prevenzione_della_corruzione_e_della_trasparenza.asp

7. ABSCHNITT ABWICKLUNG DER VERFAHREN

Art. 23: Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers

(1) Mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder des Aufforderungsschreibens gilt die Entscheidung über das anzuwendende Auswahlverfahren als formell getroffen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung legt fest, welcher Verfahrensakt die Formalisierung der Auswahl bezüglich des anzuwendenden Verfahrens enthalten und sie nach außen hin bekannt machen soll. Hingegen im Hinblick auf die interne Organisation der Vergabestelle wird die Entscheidung über die anzuwendende Verfahrensart im Verwaltungsakt aufgenommen, mit dem entschieden wird, den Vertrag abzuschließen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 59

NÜTZLICHE LINKS

Unter folgendem Link ist es möglich eine zusammenfassende Tabelle bezüglich der Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners für die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen zu konsultieren:

[http://www.provinz.bz.it/aov/download/2017 Tabella delle gare in base all importo DE.pdf](http://www.provinz.bz.it/aov/download/2017%20Tabella%20delle%20gare%20in%20base%20all%20importo%20DE.pdf)

Art. 24: Prüfung der Voraussetzungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, die Angebote vor der Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien zu prüfen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellen sie sicher, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit kein Auftrag an einen Bieter vergeben wird, der hätte ausgeschlossen werden müssen beziehungsweise der die Eignungskriterien des öffentlichen Auftraggebers nicht einhält.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Norm verfolgt das Ziel die Nachweispflichten zu Lasten der Verfahrensteilnehmer zu reduzieren, mit der daraus folgenden Vereinfachung der Bürokratie. Sie muss gemeinsam mit Art. 23-bis des LG 17/1993 interpretiert werden, der das Ausmaß der durchzuführenden Überprüfungen noch stärker einschränkt und der Vergabestelle die Befugnis einräumt, diese ausschließlich gegenüber dem Zuschlagsempfänger durchzuführen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *consideranda* 37, 40, 84, 85, 100, 101, 102, Art. 56, 57

Kodex, Art. 80, 83, 84, 86

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 23-bis

Rundschreiben AOV Nr. 1/2017 vom 31.01.2017

ANMERKUNGEN

Der durch Art. 3 Absatz 7 des LG 8/2017 geänderte Art. 23/bis des LG 17/1993 ermöglicht es nun den öffentlichen Auftraggebern, die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen und die Angabe der Unterauftragnehmer im Sinne der staatlichen Bestimmungen auf den Zuschlagsempfänger zu beschränken. Bei Angebotsabgabe sind die Wirtschaftsteilnehmer daher angehalten, ausschließlich die Leistungen anzuführen, die sie als Unteraufträge vergeben. Erst zu einem späteren Zeitpunkt und nur für den Zuschlagsempfänger ist die Angabe der drei Unterauftragnehmer erforderlich (falls im Sinne von Art. 105 Absatz 6 des Kodex erforderlich).

Davon unberührt bleibt in jedem Fall die Möglichkeit für die Vergabestelle, auch bei anderen Teilnehmern zu prüfen, ob sie die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllen.

NÜTZLICHE LINKS

Unter folgendem Link ist es möglich, die von der AOV im Bereich der Kontrollen gemäß Art. 80 des Kodex zur Verfügung gestellte zusammenfassende Tabelle zu konsultieren:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/tabella_riepilogativa_ex_art_80_codice_correttivo_24_05.2017_DE.pdf

Art. 25: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung

(1) Bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kann in den folgenden Fällen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und sofern der EU-Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es irrelevant für den Auftrag ist, das heißt ohne wesentliche Abänderung den in den Auftragsunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann. Ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn der Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden muss oder kann oder wenn er die vom öffentlichen Auftraggeber genannten Eignungskriterien nicht erfüllt,*
- b) wenn die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen aus einem der folgenden Gründe nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer erbracht beziehungsweise bereitgestellt werden können:*
 - 1. Schaffung oder Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung als Ziel der Auftragsvergabe,*
 - 2. nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen,*
 - 3. Schutz von ausschließlichen Rechten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums,*
- c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen oder die nichtoffenen Verfahren oder die Verhandlungsverfahren vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem öffentlichen Auftraggeber zuzuschreiben sein.*

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern 2) und 3) festgelegten Ausnahmen gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

(3) Bei öffentlichen Lieferaufträgen kann in folgenden Fällen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:

- a) wenn es sich um Produkte handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt werden; allerdings dürfen Aufträge, die gemäß diesem Buchstaben vergeben wurden, nicht die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten umfassen,*
- b) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Lieferungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten,*
- c) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Lieferungen,*
- d) wenn Lieferungen oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Masseverwaltern/Masseverwalterinnen oder Liquidatoren/Liquidatorinnen im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens erworben werden.*

(4) Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung kann für öffentliche Dienstleistungsaufträge verwendet werden, wenn der betreffende Auftrag im Anschluss an einen gemäß der Richtlinie 2014/24/EU durchgeführten Wettbewerb nach den im Wettbewerb festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder einen der Gewinner ex aequo des Wettbewerbs vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

(5) Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung kann bei neuen Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die von demselben öffentlichen Auftraggeber an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem Verfahren mit Veröffentlichung vergeben wurde. Im Grundprojekt sind der Umfang möglicher zusätzlicher Bau- oder Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben.

(6) Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens wird bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für das erste Vorhaben angegeben; der für die Fortführung der Bau- oder Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber in Hinsicht auf die Anwendung der Schwellenwerte laut Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Das System der öffentlichen Verträge kennt verschiedene Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter, jedes davon hat seine eigenen Eigenschaften, die es für die Auswahl des Vertragspartners im konkreten Fall geeignet oder nicht geeignet machen. Der kommentierte Artikel befasst sich mit dem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung der Vergabeverfahren für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen für Beträge oberhalb der EU-Schwellen und grenzt die Anwendungsmöglichkeit auf genau festgelegte Fälle ein.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgrund* 50, Art. 32

Kodex, Art. 63

ANMERKUNGEN

Es wird auf die Vergleichstabelle verwiesen, welche auf der website der AOV veröffentlicht ist http://www.provincia.bz.it/aov/download/Tabelle_Gegenueberstellung_Verhandlungsverfahren.pdf

NÜTZLICHE LINKS

ANAC - Entscheidung Nr. 950 vom 13. September 2017, Leitlinie Nr. 8, "Ricorso a procedure negoziate senza previa pubblicazione di un bando nel caso di forniture e servizi ritenuti infungibili", insbesondere Punkte 2.1., **Seiten 9-11**

https://www.anticorruzione.it/portal/rest/jcr/repository/collaboration/Digital%20Assets/anacdocs/Attivita/Atti/determinazioni/2017/Linea%20guida8_Determina950.pdf

Art. 26: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle

(1) Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung fordert der/die einzige Verfahrensverantwortliche die Wirtschaftsteilnehmer, welche die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, mit begründeter Maßnahme zur Einreichung eines Angebots auf. Bei Bauleistungen bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 500.000 Euro werden mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen; bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 1.000.000 Euro werden mindestens 10 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen. Bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Ausschreibungsbetrag zwischen 40.000 Euro und der EU-Schwelle werden, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17, mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer eingeladen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung regelt die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Verfahrens, um es mit der lokalen Realität vereinbar zu machen. Unter Berücksichtigung des Marktes in Südtirol wurde die Mindestanzahl der einzuladenden Subjekte niedriger als vom staatlichen Gesetzgeber vorgesehen, festgelegt. Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Bestimmung zum Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung im Art. 27 Abs. 4 LG 16/2015 enthalten ist, welche die Möglichkeit vorsieht, bei Vergaben von Bauarbeiten bis zum 6. Januar 2020 dieses Verfahren zu verwenden, wobei mindestens zwölf Wirtschaftsteilnehmern eingeladen werden müssen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 36

Landesgesetz, Art., 17, 27, Abs. 4

ANMERKUNGEN

Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit Art. 27 Absätze 6 und 7 des Landesgesetzes zu lesen. Dieser sieht für Wirtschaftsteilnehmer die verpflichtende Eintragung in das vom Informationssystem öffentliche Verträge bereitgestellte telematische Verzeichnis vor, um an Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung teilnehmen zu können. Die Einschreibungspflicht gilt folglich sowohl für die Teilnahme an den Verhandlungsverfahren laut Art. 26 als auch für jene laut den Art. 27 und 17 des LG 16/2015. Der einzige Verfahrensverantwortliche sorgt für die Versendung der Aufforderungen zur Teilnahme an die ins Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer, nachdem geprüft wurde, ob die einzuladenden Subjekte die Eignungskriterien erfüllen. Liegt die Anzahl der eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer unter der Mindestzahl der Aufforderungen, muss der einzige Verfahrensverantwortliche das Verfahren zur Marktanalyse einleiten, mit dem weitere Wirtschaftsteilnehmer ausfindig gemacht werden. Es wird daran erinnert, dass im nachfolgenden Verhandlungsverfahren nur Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden dürfen, welche im telematischen Verzeichnis eingetragen sind. Demnach kann der einzige Verfahrensverantwortliche nur dann mit einer geringeren Anzahl von Aufgeforderten fortfahren, wenn sich herausgestellt hat, dass die Anzahl der auf dem Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer geringer als die erforderliche Mindestzahl ist. Mit anderen Worten muss der einzige Verfahrensverantwortliche die gesetzlich vorgesehene Zahl von Wirtschaftsteilnehmern einladen, „sofern diese im jeweiligen Warenbereich vorhanden sind“. Bei Aufträgen für Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem Betrag unter 40.0000 Euro ist Art. 36 Absatz 2 Buchst. a) des Kodex anwendbar; dieser sieht die Möglichkeit der Direktvergabe vor.

NÜTZLICHE LINKS

<http://www.provincia.bz.it/aov/908.asp>

Art. 27: Beschleunigung der Verfahren und Zugang der KMU zu den Vergabeverfahren

(1) Zur Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und der Angebote wird Artikel 47 der Richtlinie 2014/24/EU angewandt, vorbehaltlich der in den Artikeln 27 bis 31 derselben Richtlinie festgelegten Mindestfristen und der in den staatlichen Umsetzungsbestimmungen festgelegten Fristen, wenn diese kürzer sind.

(2) Um den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt zu erleichtern und die Durchführung öffentlicher Bauarbeiten zu beschleunigen und dadurch die derzeitige Wirtschaftskrise zu bewältigen, können die öffentlichen Auftraggeber Südtirols Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibungsbekanntmachung vergeben.

(3) Die Bestimmung laut Absatz 2 wird ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vier Jahre lang angewandt.

(4) Bei Vergaben, die die Ausführung von Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro zum Gegenstand haben, wählt der öffentliche Auftraggeber die aufzufordernden Subjekte nach den in Absatz 5 genannten Kriterien aus. Der Auftraggeber muss auf jeden Fall den Rotationsgrundsatz gewährleisten. Auf der Grundlage des Verzeichnisses laut Absatz 5 wählt der/die einzige Verfahrensverantwortliche zwölf Wirtschaftsteilnehmer aus, die zur Teilnahme aufgefordert werden, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung, einzeln oder zusammen, der verbuchten Erfahrungen der Verwaltung mit dem Unternehmen, der Operativität des Unternehmens in Bezug auf den Ort, wo die Arbeiten ausgeführt werden, und die im Unternehmen auf unbestimmte Zeit beschäftigten Arbeitskräfte, die der Dauer und den Inhalten des Auftrags angemessen sein müssen. Die Wahl auf der Grundlage des Rotationsgrundsatzes erfolgt im Rahmen eines transparenten Verfahrens.

(5) Zur Ermittlung der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung aufzufordern sind, stellt das Informationssystem öffentliche Verträge der Agentur ein telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, unterteilt nach Kategorien, zur Verfügung, zu welchem der/die einzige Verfahrensverantwortliche freien und direkten Zugang hat. Die Wirtschaftsteilnehmer können jederzeit Änderungen hinsichtlich der auf sie zutreffenden Kategorien und Klassen mitteilen.

(6) Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer tragen sich in das telematische Verzeichnis laut Absatz 5 ein, nachdem sie, unter Beachtung der für die Eigenbescheinigung geltenden Regelung, ein Formular zum Identitätsnachweis ausgefüllt und erklärt haben, dass sie die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllen.

(7) Die eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer können jederzeit mit entsprechendem Ansuchen beantragen, aus dem telematischen Verzeichnis oder aus einer darin enthaltenen Kategorie ausgetragen zu werden. Die erfolgte Austragung wird dem beantragenden Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilt.

(8) Um den bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand zulasten der Teilnehmer zu verringern, wird Letzteren die Möglichkeit gewährt, ergänzende Unterlagen, gegebenenfalls auch in digitaler Form, nachzureichen, ohne dass daraus zusätzliche Obliegenheiten erwachsen, sofern es sich nicht um Unterlagen handelt, die Gegenstand der inhaltlichen Bewertung des Angebots sind.

(9) Bei der Vergabe von Liefer- und von Dienstleistungsaufträgen können die Wirtschaftsteilnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine von der Vergabestelle als geeignet anerkannte Unterlage oder durch eine Erklärung einer Bank oder Finanzvermittlungsgesellschaft nachweisen, die im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385, in geltender Fassung, dazu berechtigt ist.

(10) Bei mittels Aufforderung durchgeführten Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro und von Liefer- oder Dienstleistungen bis zur EU-Schwelle muss bei der Abgabe des Angebots keine Sicherheit geleistet werden. 29)

(11) Bei Vergabeverfahren mit einem höheren Wert als den in Absatz 10 festgelegten Schwellenwerten hat der Bieter bei der Abgabe des Angebots eine Sicherheit in Höhe von einem Prozent der in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung angegebenen Ausschreibungssumme nach Wahl in Form einer Kautions oder einer Bürgschaft zu leisten.

(12) Der Betrag der Sicherheit und ihrer etwaigen Erneuerung wird von jenen Wirtschaftsteilnehmern nicht geschuldet, welchen von akkreditierten Stellen nach den europäischen Normen der Serien UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach den europäischen Normen der Serie UNI CEI ISO 9000 bescheinigt wird. Um die genannte Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Wirtschaftsteilnehmer bei der Angebotsabgabe angeben, dass er diese Anforderung erfüllt, und er muss den Nachweis dafür in der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Art und Weise erbringen.

(13) Der vom öffentlichen Auftraggeber verlangte Mindestjahresumsatz kann höchstens das Doppelte des Auftragswertes betragen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Bereits aus dem Wortlaut der Überschrift gehen die von der Bestimmung verfolgten Ziele hervor: einerseits die Beschleunigung der Verfahren durch Ausweitung der Fälle in denen man auf Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung zurückgreifen kann; andererseits, ist die provisorische Sicherheit Gegenstand einer besonderen Regelung, die sie so wenig wie möglich auf die Wirtschaftsteilnehmer lasten und die größtmögliche Beteiligung, auch der kleinen und mittleren Unternehmen, an den Vergabeverfahren gewährleisten soll.

Insbesondere, muss keine provisorische Sicherheit geleistet werden bei Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro und von Liefer- oder Dienstleistungen bis zur EU-Schwelle; ist der Betrag höher, muss eine provisorische Sicherheit in Höhe von 1% der Gesamtsumme (zzgl. der Sicherheitskosten) geleistet werden.

Darüber hinaus, besagt die Bestimmung, dass sich die Wirtschaftsteilnehmer in das telematische Verzeichnis des Informationssystems Öffentliche Verträge einschreiben müssen zwecks der Teilnahme an den Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung. Dieselbe Einschreibungspflicht gilt auch für die Teilnahme an den Verhandlungsverfahren laut den Artikeln 17 und 26 des LG 16/2015, also nicht nur für die Bauaufträge bis zu zwei Millionen Euro, sondern auch für die Bauaufträge bis zu einer Million Euro und für die Dienstleistungs- und Lieferaufträge unter der EU-Schwelle. Sollte die Anzahl der eingeschriebenen Wirtschaftsteilnehmer nicht die Mindestanzahl der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer erreichen, wird der EVV vorab eine Marktforschung durchführen um neue Wirtschaftsteilnehmer ausfindig zu machen. Es wird daran erinnert, dass im nachfolgenden Verhandlungsverfahren nur Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden dürfen, welche im telematischen Verzeichnis eingetragen sind.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 46, 80, 83, Art. 27, 28, 29, 30, 31, 47, 58

Kodex, Art. 79, 83, 93, Anlage XVII

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 17, 26, 29

Beschluss der Landesregierung, 11. Juli 2017, Nr. 744

ANMERKUNGEN

Die Möglichkeit der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibungsbekanntmachung besteht bis zum 6. Jänner 2020.

NÜTZLICHE LINKS

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 744/2017 und die zusammenfassende Tabelle der AOV zur vorläufigen Sicherheit sind über den folgenden Link abrufbar:

http://www.provincia.bz.it/aov/download/TABELLA_GARANZIA_PROVVISORIA.pdf

Das Schema der voraussichtlichen Dauer der Ausschreibungsverfahren, veröffentlicht auf der Website der AOV, ist einsehbar unter:

<http://www.provincia.bz.it/aov/download/SchemaTempiPreventivati.pdf>

Mitteilung betreffend das telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer des Bereichs Architekten- und Ingenieurleistungen

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=570077

Vademekum für die Berichtigung und Ergänzung von Unterlagen (Nachforderungen) im Sinne des Art. 27, Absatz 8 und 29 L.G. 16/2015 und des Art. 83 Absatz 9 GvD Nr. 50/2016 online (in italienischer Sprache)

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=547798

Art. 28: Unterteilung von Aufträgen in Lose

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Größe und Gegenstand der Lose bestimmen. Die Aufteilung in quantitative Lose muss auf jeden Fall die Funktionalität gewährleisten. Wenn es die Art des Auftrages zulässt, ist eine Unterteilung in qualitative Lose aufgrund eines Qualifizierungssystems vorzunehmen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung an, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen; diese Begründungen werden in die Auftragsunterlagen oder den Vergabevermerk aufgenommen.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob Angebote nur für ein Los oder für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden können.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose beschränken, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die öffentlichen Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln an, die sie bei der Vergabe von Losen anzuwenden gedenken, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(5) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, können die öffentlichen Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn sie in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten und die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Im Rahmen des Zuspruches für die Unterteilung in Lose, hat der Landesgesetzgeber die Vorgehensweise und einige mögliche Gegebenheiten geregelt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 78, 79, Art. 46

Kodex, Art. 51

Beschlüsse der Landesregierung, 13. Juni 2017, Nr. 613 (*Anwendungsrichtlinie für Ausschreibungen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen*); 1. März 2010, Nr. 365 (*Richtlinie auf dem Gebiet der Unterteilung von öffentlichen Bauten*).

ANMERKUNGEN

Entscheidet der einzige Verfahrensverantwortliche, den Auftrag nicht in einzelne Lose aufzuteilen, muss er die wichtigsten Gründe für diese Entscheidung angeben. Diese Begründungen sind in den Auftragsunterlagen angeführt oder enthalten bzw. bei Aufträgen oder Rahmenabkommen mit einem Betrag über dem EU-Schwellenwert, im Vergabevermerk, der gemäß Art. 99 des Kodex abzufassen ist.

NÜTZLICHE LINKS

Es wird auf den "Leitfaden für die Unterteilung in Lose", veröffentlicht auf der Website der AOV, verwiesen:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/SuddivisioneInLotti-VademecumInformativoConEsempi_DE-IT.pdf

Über den folgenden Link ist ein Vordruck für den Vergabevermerk abrufbar:

<http://www.provinz.bz.it/aov/download/Vergabevermerk.dot>

Art. 29: Untersuchungsbeistand

(1) Das Rechtsinstitut des Untersuchungsbeistands wird von den staatlichen Bestimmungen geregelt und bewirkt in keinem Fall die Anwendung von Geldstrafen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung verfolgt das Ziel den Wirtschaftsteilnehmern Sicherheit in Bezug auf das Rechtsinstitut des Untersuchungsbeistands zu geben.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 101, 102, Art. 57

Kodex, Art. 83 Abs. 9

Landesgesetz 16/2015, Art. 27 Abs. 8

ANMERKUNGEN

Infolge der Änderung durch das LG 8/2017 gelten für die Regelung des Untersuchungsbeistandes die staatlichen Bestimmungen, wobei der Untersuchungsbeistand in jedem Fall unentgeltlich ist, wie in Art. 27 Absatz 8 des LG 16/2015 festgelegt.

NÜTZLICHE LINKS

Über den folgenden Link ist das Informationsdokument der AOV „Vademekum für die Berichtigung und Ergänzung von Unterlagen (Nachforderungen) im Sinne des Art. 29 LG 16/2015 und des Art. 83 Absatz 9 GvD Nr. 50/2016“ abrufbar:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/03_SOCCORSO_ISTRUTTORIO_VADEMECUM_LP162015_Dlgs502016_18.07.2017.pdf

Für den Vordruck zu den Nachforderungen verweist man auf:

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=592162

Art. 30: Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Die öffentlichen Auftraggeber bewerten die Angemessenheit der Angebote, ob diese ungewöhnlich niedrig erscheinen. Die Landesregierung legt die nicht vorher bestimmbaren und mit einem der Kriterien laut staatlicher Rechtsvorschrift übereinstimmenden spezifischen Elemente mit Anwendungsrichtlinie fest.

(2) Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche schreibt den Wirtschaftsteilnehmern vor, die im Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern, wenn diese ungewöhnlich niedrig erscheinen, und bewertet die beigebrachten Erläuterungen durch Rücksprache mit dem Bieter. Er/Sie kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend erklären.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Laut Art. 30 des LG 16/2015 in Verbindung mit Art. 97 des Kodex muss die Berechnung der Anomalie-Schwelle gemäß den auf nationaler Ebene vorgegebenen Modalitäten erfolgen, wobei die von der Landesregierung auf Landesebene festgelegten mathematischen Parameter verwendet werden müssen. Diesbezüglich schreibt Art. 30 Abs. 1 des LG 16/2015 vor, dass diese Bewertungselemente zwei Voraussetzungen erfüllen müssen: nicht vorab bestimmbar sein; übereinstimmend mit einem der auf staatlicher Ebene mit Leitlinie festgesetzten Kriterien sein. Bis zum Erlass einer Leitlinie auf Landesebene, wird der EVV prüfen müssen ob für die Angebote das Subverfahren der Anomalie eingeleitet werden muss.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgrund* 103, Art. 69

Kodex, Art. 97

Beschluss der Landesregierung, 31. Mai 2016, Nr. 570

Art. 31: Parameterangleichung bei den Kriterien

(1) Wo die Auftragsunterlagen für die Bewertung des technischen Angebotes zwei oder mehr unabhängige Kriterien vorsehen und für jedes dieser Kriterien eine maximal erreichbare Punktezahl festlegen, wird, unabhängig von der gewählten Berechnungsmethode, die für das einzelne Kriterium erreichte höchste Punktezahl auf die für jenes Kriterium vorgesehene maximale Punktezahl angehoben und alle anderen Punktezahlen werden im Verhältnis angepasst, um die ordnungsgemäße Gewichtung des wirtschaftlichen und des technischen Angebots zu gewährleisten.

(2) Die höchste Punktezahl, die sich aus der Summe der angeglichenen Punktezahlen in Hinsicht auf die einzelnen angeglichenen Kriterien ergibt, wird auf jeden Fall auf die maximale Punktezahl angehoben, die in den Auftragsunterlagen für das technische Angebot (Element: Qualität) vorgesehen ist, und die Punktezahlen der anderen Teilnehmer werden im Verhältnis angepasst.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Parameterangleichung bei den Kriterien ist eine mathematische Operation, die es ermöglicht die Proportion zwischen der vergebenen Punktezahl und der maximal erreichbaren Punktezahl beizubehalten. Gegenstand der Parameterangleichung ist das einzelne Kriterium und die Summe der Kriterien.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

ANAC Leitlinie Nr. 2, "Das wirtschaftlich günstigste Angebot"

Art. 32: Stichproben zur Prüfung des Wahrheitsgehalts der Ersatzerklärungen

(1) Was die Verfahren zur Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu 150.000 Euro und die Befähigung laut Berufslisten oder Lieferantenverzeichnissen sowie die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen betrifft, werden die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der subjektiven Anforderungen der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der aus den genannten Vergabeverfahren hervorgehenden Auftragnehmer, mit denen der Vertrag abgeschlossen wurde, sowie der laut Berufsverzeichnis befähigten oder in Lieferantenverzeichnissen eingetragenen Subjekte und der Unterauftragnehmer durchgeführt. Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung zur Folge. Der Vertrag muss eine ausdrückliche Aufhebungsklausel enthalten.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren, sieht die Bestimmung vor, dass bei Verfahren zur Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu 150.000 Euro und der Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen die betreffenden Kontrollen nicht stattfinden, mit dem Vorbehalt dieselben im Nachhinein durchzuführen im Falle der Auslosung für die stichprobenartige Kontrolle. Die Vergabestelle verfügt über diese Möglichkeit, es steht ihr aber jederzeit frei die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 84, 85, Art. 56
Kodex, Art. 80

ANMERKUNGEN

Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden, sind die Folgen unterschiedlich, und zwar je nachdem, ob es sich um einen Vertrag über den Auftrag oder um einen Unterauftrag handelt: Im ersten Fall bewirkt die festgestellte Nichterfüllung die Aufhebung des Vertrages, wenn dieser die nachstehende ausdrückliche Aufhebungsklausel enthält: „Der Vertrag ist gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuchs von Rechts wegen aufgehoben, wenn die Auftrag gebende Körperschaft im Sinne von Art. 32 des LG 16/2015, feststellt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nachweislich nicht die vorgeschriebenen subjektiven Teilnahmeanforderungen erfüllt hat und mit einfacher Mitteilung dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie aus diesem Grund von der ausdrücklichen Aufhebungsklausel Gebrauch macht.“

Betrifft hingegen die bei den Kontrollen festgestellte Nichterfüllung der Anforderungen die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen, hat dies den Widerruf des Ermächtigungsaktes mit *ex-nunc*-Wirkung zur Folge.

Aus organisatorischen Gründen wird dazu geraten, die im laufenden Kalenderjahr abgeschlossenen Verträge mindestens alle zwei oder alle drei Monate zu prüfen.

NÜTZLICHE LINKS

Auf der Website der AOV ist über den folgenden Link die zusammenfassende Tabelle der allgemeinen Teilnahmeanforderungen laut Art. 80 des Kodex abrufbar:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/tabella_riepilogativa_ex_art_80_codice_correttivo_24_05.2017_DE.pdf

Art. 33: Zuschlagskriterien

(1) Die öffentlichen Auftraggeber erteilen den Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

(2) Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 68 der Richtlinie 2014/24/EU, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien, unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte, bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien gehören:

- a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen,*
- b) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder*
- c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.*

(3) Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren. Bei den Ausschreibungen, bei welchen der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird, dürfen der Preis oder die Kosten allein in der Regel nicht als einziges Zuschlagskriterium verwendet werden.

(4) Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich Faktoren - auch wenn diese sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken -, die zusammenhängen mit:

a) dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder des Handels damit oder

b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein nachfolgendes Lebenszyklus-Stadium.

(5) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleisten und mit Spezifikationen einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, wie gut die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Im Zweifelsfall nehmen die öffentlichen Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise vor.

(6) Der öffentliche Auftraggeber gibt in den Auftragsunterlagen an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, es sei denn, dieses wird allein auf der Grundlage des Preises ermittelt.

(7) Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

(8) Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Kriterien in absteigender Rangfolge an.

(9) Die öffentlichen Auftraggeber können in den Ausschreibungsbedingungen vorsehen, dass das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen und das wirtschaftliche Angebot nicht geöffnet wird, wenn die Mindestpunktzahl für die Qualität vor der Parameterangleichung nicht erreicht wird.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung schreibt vor, dass der Zuschlag aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wird. Das wirtschaftlich günstigste Angebot kann anhand drei verschiedener Zuschlagskriterien ermittelt werden: das Kriterium des niedrigsten Preises, das Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses und jenes, welches ausschließlich die Qualität zum Gegenstand hat (zu einem Festpreis). Die vorliegende Bestimmung missbilligt das erste Kriterium. Aus Absatz drei geht nämlich hervor, dass die Zuschlagserteilung aufgrund des niedrigsten Preises angemessen begründet werden muss (wobei Erwägungen zum Vertragsgegenstand und zum Referenzmarkt ins Spiel kommen können).

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 89-99, Art. 67, 68

Kodex, Art. 77, 95, 133

ANAC Leitlinie Nr. 2, “Das wirtschaftlich günstigste Angebot”

ANMERKUNGEN

Die Bestimmungen von Art. 33 müssen im Lichte der Bestimmungen laut Art. 95 des Kodex gelesen und ausgelegt werden. Im Vergleich zu den staatlichen Bestimmungen räumt der Landesgesetzgeber den Vergabestellen einen verhältnismäßig weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens ein (1. auf der Grundlage ausschließlich des Preises, sofern die Begründungspflicht erfüllt ist, 2. auf der Grundlage des Preises und der Qualität und 3. auf der Grundlage ausschließlich der Qualität) und sieht keine Einschränkung bezüglich der Gewichtung von Preis und Qualität vor. Dies enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Festlegung eines korrekten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Außerdem gilt die Obergrenze von 30 Prozent nicht für Aufträge, die unter das Landesgesetz fallen.

Die zur Prüfung der Bietereignung dienenden Teilnahmeanforderungen (Art. 83, 84 und 87 des Kodex) sind von den Bewertungskriterien (Art. 77 und 95 des Kodex) zu unterscheiden, die hingegen ausschließlich für die Bewertung der Angebote gelten (und müssen sich somit – im Hinblick auf das durchzuführende Vorhaben – auf spezifische Elemente des Angebots und nicht der Bieter beziehen). Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dürfen Aspekte wie Erfahrung, Referenzen oder bereits erfolgte Lieferungen/Dienstleistungen lediglich für die Auswahl der Teilnehmer berücksichtigt werden. Für diese Regel gibt es eine Ausnahme betreffend die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals, wenn die Qualität des beauftragten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (Art. 95 Abs. 6 Buchst. e) des Kodex).

Gemäß Art. 33 LG 16/2015 können beispielsweise folgende Aspekte bewertet werden: die Qualität der in der Ausschreibung vorgesehenen Produkte und Materialien, die Baustellenorganisation oder die schematische Darstellung der Organisation zur Erbringung der Dienstleistung oder Lieferung, der zeitliche Ablauf der Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Zusammensetzung des Teams, das die Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen ausführt, die angebotenen Ausführungsmodalitäten, die Arbeitsgeräte, die Sicherheit und die Art der eingesetzten Maschinen. Nachdem die Liste laut Art. 33 nicht erschöpfend ist, gelten ferner die Kriterien laut Art. 95 Abs. 13 des Kodex.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, dieselbe Anforderung mehr als einmal zu bewerten, auch wenn unterschiedliche Nachweise geprüft werden (z. B. das technische Datenblatt und ein Muster); ebenso ist es verboten, Eigenschaften des Unternehmens zu bewerten, die sich nicht auf den Gegenstand der Ausschreibung beziehen, vorbehaltlich von Art. 95 Abs. 6 Buchst. a) und b) des Kodex, wonach bestimmte Bescheinigungen oder Bestätigungen im Sozial- oder Umweltbereich verlangt werden können. Es ist außerdem Folgendes untersagt: bei sonstigem Ausschluss wesentliche Voraussetzungen vorzuschreiben, die sich auf ein Produkt beziehen, das ausschließlich von einem Unternehmen hergestellt wird (Verletzung des Grundsatzes der größtmöglichen Beteiligung, der Chancengleichheit und des effektiven Wettbewerbs); das Erstellen von Mustern oder anderen Behelfen zu verlangen, die im Verhältnis zur Ausschreibung übermäßig aufwändig sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der geforderten Leistungen); Alternativprodukte zu verlangen (Unbestimmtheit des Angebots).

Es gilt darüber hinaus Art. 95 Abs. 12 des Kodex als Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Marktschutzes; die Vergabestellen können demnach beschließen, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn in Bezug auf den Auftragsgegenstand kein günstiges oder geeignetes Angebot vorliegt und diese Befugnis ausdrücklich in der

Ausschreibungsbekanntmachung oder im Aufforderungsschreiben vorgesehen ist. Was die allgemeinen Grundsätze betrifft, gilt auch für die Landesaufträge sowohl die Regel laut Art. 95 Abs. 14 als auch die Regel laut dem kürzlich eingefügten Abs. 14-bis des Kodex.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Verhältnis zwischen der Regelungssystematik der Landesbestimmungen und der Kombination der Bestimmungen von Artikel 95 Absatz 10 und 23 Absatz 16 des Kodex, in der durch das Änderungsdekret novellierten Fassung. Für die Präzisierung der Pflicht zur Angabe der Arbeitskräftekosten (die sowohl für die Vergabestelle als auch für den Wirtschaftsteilnehmer gilt) ist es notwendig, vor dem Artikel 23 Absatz 16 den Artikel 95 Absatz 10 zu lesen, der wie folgt lautet: *„Im wirtschaftlichen Angebot muss der Wirtschaftsteilnehmer seine Arbeitskräftekosten sowie die mit der Einhaltung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verbundenen Betriebskosten angeben; davon ausgenommen sind die Lieferungen ohne Verlegearbeiten, die geistigen Leistungen und die Vergaben gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a)“*. Gerade diese Ausnahme von der Pflicht zur Angabe der Arbeitskräftekosten kann sich im Vorfeld auf den Umfang der anderen, von Artikel 23 Absatz 16 vorgesehenen spiegelbildlichen Pflicht der Vergabestellen auswirken, so dass bei geistigen Leistungen und bei Dienstleistungen jeder Art, deren Wert 40.000 Euro nicht überschreitet, die Pflicht entfällt, die Arbeitskräftekosten anhand der Ausschreibungsunterlagen zu ermitteln.

Ist dies der entsprechende Auslegungsrahmen auf nationaler Ebene, so muss er nun mit der Bestimmung laut Art. 22 Abs. 4 des Landesgesetzes in Einklang gebracht werden, um sodann ein korrektes Vorgehen der Vergabestellen bei der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens nach Art. 33 des LG umreißen zu können. Gemäß Artikel 22 Absatz 4 muss der Zuschlagsempfänger bei Dienstleistungsaufträgen mit einem hohen Einsatz an Arbeitskräften nachweisen, dass die von ihm angegebenen Personalkosten angemessen sind gegenüber den Parametern laut dem gesamtstaatlichen und dem lokalen Kollektivvertrag, die für den Bereich und den Ort der Ausführung der Arbeiten gelten. Der Vergleich mit dem Artikel 95 Absatz 10 des Kodex lässt einige Unterschiede erkennen, die Folgendes betreffen: das von der Pflicht erfasste Rechtssubjekt (der Zuschlagsempfänger im Falle laut Art. 22 Abs. 4 des LG 16/2015, der immer den Nachweis erbringen muss; die Bieter im Falle laut Art. 95 Abs. 10, die auf Verlangen der Vergabestelle nachweispflichtig sind); die Art der Pflicht (Begründung der Angemessenheit in Bezug auf Stundensatz und Stundenanzahl; Angabepflicht im zweiten Fall); die Bezugsparameter (gesamtstaatliche und lokale Kollektivverträge *versus* Ministerialtabellen); den Gegenstand (Personalkosten im ersten Fall; Arbeitskräftekosten im zweiten Fall). Es bedarf daher einer harmonisierten und koordinierten Auslegung dieser beiden Bestimmungen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die genannten Bestimmungen zwei komplementäre Mechanismen zum Schutz der Arbeitnehmer anbieten. Im Einzelnen ist nach Artikel 95 Absatz 10 des Kodex jeder Bieter verpflichtet, die Arbeitskräftekosten in seinem wirtschaftlichen Angebot anzugeben; liegt der Fall eines Dienstleistungsauftrags mit hohem Einsatz an Arbeitskräften vor, so kommt Artikel 22 Absatz 4 des Landesgesetzes ins Spiel, wonach der Wirtschaftsteilnehmer nicht nur die Pflicht laut Artikel 95 Absatz 10 erfüllen muss, sondern auch dazu angehalten ist, die Angemessenheit seiner Arbeitskräftekosten mit Bezug auf den im gesamtstaatlichen und im lokalen Kollektivvertrag enthaltenen Parameter zu begründen, der gegenüber jenem der Ministerialtabellen mehr Garantien bietet. In der Regel stimmen die beiden Zahlenparameter nämlich nicht überein, da der Kollektivvertrag einen höheren Lohnstandard vorsieht und somit dem Personal eine bessere wirtschaftliche Behandlung gewährleistet.

Daraus ergibt sich ein komplexer Auslegungsrahmen, der sich wie folgt zusammenfassen lässt: Die Vergabestelle muss die Arbeitskräftekosten nur dann angeben, wenn es sich um Bauaufträge und um Dienstleistungsaufträge mit einem Betrag über 40.000 Euro handelt, die keine geistigen Leistungen darstellen. Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem hohen Einsatz

an Arbeitskräften muss der Wirtschaftsteilnehmer, der in der Rangordnung als Erstgereihter aufscheint, nachweisen, dass die von ihm angegebenen Personalkosten angemessen sind gegenüber den Parametern laut dem gesamtstaatlichen und dem lokalen Kollektivvertrag, die für den Bereich und den Ort der Ausführung der Arbeiten gelten. Schließlich folgt die Angemessenheitsprüfung durch den EVV. Leitet der EVV gemäß Artikel 30 das Zwischenverfahren zur Überprüfung der Unangemessenheit des Angebots ein, so wird die Überprüfung der Arbeitskräftekosten in dieses Verfahren aufgenommen.

NÜTZLICHE LINKS

Man verweist auf das diesbezügliche Vademekum für den EVV:

[http://www.provinz.bz.it/aov/download/ACP-AOV_Vademecum_criteri_di_aggiudicazione_\(2\).pdf](http://www.provinz.bz.it/aov/download/ACP-AOV_Vademecum_criteri_di_aggiudicazione_(2).pdf)

Art. 34: Zusammensetzung der Bewertungskommissionen

(1) Zum Zwecke der Bestellung der Kommissionsmitglieder stellt das Informationssystem öffentliche Verträge der Agentur ein telematisches Verzeichnis der freiberuflich Tätigen und öffentlichen Bediensteten, getrennt nach Qualifikationskategorien, zur Verfügung, zu welchem der/die einzige Verfahrensverantwortliche freien und direkten Zugang hat. Die eingetragenen Personen können jederzeit Änderungen hinsichtlich der im Verzeichnis enthaltenen Angaben mitteilen.

(2) Interessierte tragen sich in das telematische Verzeichnis laut Absatz 1 ein, nachdem sie, unter Beachtung der für die Eigenbescheinigung geltenden Regelung, ein Formular zum Identitätsnachweis ausgefüllt und erklärt haben, dass sie die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die berufliche Eignung erfüllen.

(3) Auf der Grundlage des Verzeichnisses laut Absatz 1 wählt der/die einzige Verfahrensverantwortliche fünf potentielle Kommissionsmitglieder aus, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung, einzeln oder zusammen, der verbuchten Erfahrungen der Verwaltung mit der im Verzeichnis eingetragenen Person, der Operativität der freiberuflich tätigen Person in Bezug auf den Ort, wo die Leistung erbracht wird, und der beruflichen Eignung bezogen auf den Inhalt der zu bewertenden Tätigkeit.

(4) Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche lost unter den fünf angegebenen Namen die zu beauftragenden Kommissionsmitglieder aus, wobei er/sie sich für die Auslosung des Informationssystems öffentliche Verträge bedient.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung soll gewährleisten, dass die Auswahl der Mitglieder der technischen Kommission unter Beachtung einiger Grundprinzipien erfolgt, wie die Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 81, 82

Kodex, Art. 77

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6 Absatz 4

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 6 Absatz 7

ANMERKUNGEN

Die Anzahl der Mitglieder wurde auf 10 festgelegt; diese Schwelle muss aber nur beachtet werden, wenn genügend Personen im telematischen Verzeichnis eingetragen sind; andernfalls ist die Bestellung einer geringeren Anzahl von Mitgliedern rechtmäßig.

Bis zum Inkrafttreten des telematischen Verzeichnisses hat die AOV mit Rundschreiben vom 21. Juli 2017 den Interessierten eine bestimmte Zeit eingeräumt, damit sie sich registrieren und eintragen können, bevor das Verzeichnis das einzige obligatorische Instrument für die Zusammensetzung der Bewertungskommission wird. Daher wurde festgelegt, dass die Auswahl und die Ernennung der Bewertungskommissare für alle ab dem 01.10.2017 veröffentlichten Ausschreibungen ausschließlich und verpflichtend über das Verzeichnis der Kommissare erfolgen muss. Für alle vor diesem Datum veröffentlichten Ausschreibungsverfahren kann der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er die Kommissionsmitglieder aus dem Verzeichnis der Kommissare oder nach den Auswahlmodalitäten laut Art. 6 Absatz 7 des LG 17/1993 ernennt.

Was den Anwendungsbereich der Bestimmung anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung des Verzeichnisses der Kommissare zur Erstellung der Bewertungskommission für alle Vergabestellen verpflichtend ist, die in den Anwendungsbereich des LG 16/2015 fallen, einschließlich der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, da Art. 6 Absatz 7, der dieser Art von Vergabestellen organisatorische Eigenständigkeiten einräumt, diese nicht von der Anwendung des Art. 34 entbinden kann.

NÜTZLICHE LINKS

Über den folgenden Link ist das Vademecum der AOV betreffend die technische Kommission abrufbar:

http://www.provinz.bz.it/acp/download/SUA_L_Vademecum_Commissione_D.Lgs.50_2016.pdf

Rundschreiben AOV:

http://www.provincia.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=596149

Art. 35: Nachhaltigkeit und soziale Kriterien

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen können, unter Achtung der Bestimmungen der Europäischen Union, für die Ausführung des Auftrags zusätzliche Bedingungen im Sinne der Nachhaltigkeit vorgeschrieben werden.

(2) Zur Erreichung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ziele kann die Landesregierung Richtlinien für die Festlegung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erlassen.

(3) Bei der Erteilung von Lieferaufträgen sind kurze Transportwege und Transporte mit geringeren CO₂-Emissionen zu bevorzugen.

(4) Wirtschaftsteilnehmer, welche Lehrlinge beschäftigen, sind bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Landesregierung definiert die dafür geeigneten Qualitätskriterien.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung dient dazu, den Begehren für soziale und ökologische Nachhaltigkeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Rechnung zu tragen. Grundsätzlich gilt, dass unter bestimmten Bedingungen, die potentielle finanzielle Einsparung zugunsten des Sozialschutzes und der Sozialförderung, sowie des Umweltschutzes geopfert werden kann.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 37, 88, 97, 98, 99, 104, Art. 70

Kodex, Art. 34, 69, 95, 100

Beschlüsse der Landesregierung, 31. Mai 2016, Nr. 570 (*Lehrlinge*); 15. November 2016, Nr. 1227 (*Sozialgenossenschaften Typ B*)

ANMERKUNGEN

Zum Thema soziale Nachhaltigkeit wird auf wichtige Maßnahmen der Landesregierung im Bereich Lehrlinge und Sozialgenossenschaften vom Typ B hingewiesen. In Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit werden die auf gesamtstaatlicher Ebene erlassenen Bestimmungen im Bereich Mindestkriterien für die Umwelt (*Criteri Ambientali Minimi*) vollständig angewandt. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass im Sinne von Art. 34 des Kodex auch nach der Novelle durch das GvD 50/2016 die technischen Spezifikationen und Vertragsbedingungen, welche in den Ausführungsdekreten zu den Mindestumweltkriterien enthalten sind, verbindlich sind. Die anderen Elemente, die allenfalls vorgesehen sind, wie beispielsweise Auswahl- oder Vorzugskriterien, sind lediglich fakultativ. Art. 34 Abs. 1 des Kodex bestimmt die Mindestinhalte der Umweltkriterien, welche von den Vergabestellen in den Projekten und den Ausschreibungsunterlagen eingesetzt werden müssen.

Die Vorzugskriterien sind nicht Bestandteil der Mindestinhalte nach Abs. 1, jedoch im folgenden Absatz angeführt; dies ergibt, dass sie lediglich als fakultative Elemente zu berücksichtigen sind und demzufolge ihr Einsatz im Ermessen der Vergabestelle liegt, was im Vergabevermerk zu begründen ist.

Art. 36: Sicherheiten bei der Auftragsausführung

(1) In der Phase der Vertragsausführung beträgt die Sicherheit, die nach Wahl des Bieters in Form einer Kautions oder einer Bürgschaft geleistet wird, zwei Prozent des Vertragspreises. Damit der Sicherheitsbetrag der Art der Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und dem damit verbundenen Risiko angemessen und proportional dazu festgesetzt werden kann, kann die Vergabestelle mit Begründung den Betrag der Kautions bis auf ein Prozent reduzieren bzw. bis auf vier Prozent erhöhen. Bei Ausschreibungsverfahren, die von zentralen Beschaffungsstellen in zusammengesetzter Form durchgeführt werden, ist der Betrag der Sicherheit in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung im Höchstmaß von zwei Prozent des Grundpreises festgelegt. Falls eine Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnimmt, muss die Bürgschaft alle Unternehmen, aus welchen sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt, miteinschließen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung schreibt vor, dass die Sicherheit zwei Prozent des Vertragspreises beträgt, wobei der Sicherheitsbetrag unter Berücksichtigung der Art der vertragsgegenständlichen Leistungen und des damit verbundenen Risikos abgeändert werden kann. Der Unterschied zu dem auf staatlicher Ebene geltenden Sicherheitsbetrag ist augenscheinlich; der Landesgesetzgeber wollte die Wirtschaftsteilnehmer schützen und hat demnach einen Betrag festgelegt, welcher nicht auf der Bilanz der Unternehmen lastet.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 83, 84

Kodex, Art. 103

Beschlüsse der Landesregierung, 11. Juli 2017, Nr. 744; 4. Oktober 2016, Nr. 1042

ANMERKUNGEN

Das Landesgesetz hat eine Bestimmung zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer erlassen; diese Vorgabe muss auf den nationalen Rechtsrahmen zurückgeführt werden, um die Regelung der sog. endgültigen Sicherheit rückverfolgen zu können. Im Einzelnen ist die endgültige Kautions gemäß den von Art. 103 des Kodex vorgesehenen Bedingungen, Formen und Modalitäten zu stellen. Nicht angewandt werden der erste Satz von Art. 103 Absatz 1 (wo die Höhe der endgültigen Kautions vorgesehen wird), ferner der 2., 3. und 4. Satz von Art. 103 Absatz 1 des Kodex. Für die endgültige Kautions werden die Begünstigungen der Reduzierung laut Art. 93 Absatz 7 des Kodex nicht angewandt.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend die provisorische Sicherheit für die Teilnahme an Vergabeverfahren und die Sicherheiten für die Ausführungsphase der Vergabeverträge mit zusammenfassender Tabelle:

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=592899

Art. 37: Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag wird, bei sonstiger Nichtigkeit, in elektronischer Form, durch notarielle öffentliche Urkunde, in verwaltungsrechtlicher öffentlicher Form, durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs gemäß den im Handel geltenden Gebräuchen nach den für jede Vergabestelle geltenden Vorschriften abgeschlossen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung sieht vor, dass der Vertrag in jeder geeigneten Form, vorausgesetzt es handelt sich um eine elektronische Form, abgeschlossen werden kann.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 32

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 39

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 6 Abs. 4

ANMERKUNGEN

Die Subjekte, die gemäß Art. 2 den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Auftragsvergabe unterliegen, können unter den von Art. 37 für den Vertragsabschluss vorgesehenen Formen auswählen.

Art. 38: Vereinfachungen im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren für örtliche Körperschaften

(1) Die Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder mehr beschaffen die Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge autonom. Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beschaffen autonom Güter und Dienstleistungen im Wert unter 500.000 Euro und für Dienstleistungen laut 10. Abschnitt im Wert unter 750.000 Euro sowie Bauleistungen im Wert unter zwei Millionen Euro und Dienstleistungskonzessionen unterhalb der EU-Schwelle; die Beschaffung erfolgt über die elektronischen Beschaffungsinstrumente.

(2) Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Subjekte laut Artikel 2.

(3) Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beschaffen Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen in Höhe der Beträge beziehungsweise über den Beträgen laut Absatz 1 je nach Fall:

- a) über die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Abschnitt VIII des Dekretes des Präsidenten der Region vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, in geltender Fassung,*
- b) über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge,*
- c) über Subjekte, die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Beschaffungen liefern sowie gegebenenfalls unterstützende Beschaffungstätigkeiten,*
- d) über die Bezirksgemeinschaften.*

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch auf die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte und die Bonifizierungskonsortien angewandt. Als Wert laut den vorhergehenden Absätzen ist der Betrag der Ausschreibung zu verstehen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Im Sinne der Vereinfachung und der Optimierung der Vergabeverfahren, führt die Bestimmung besondere Vorschriften für die Vergabeverfahren der örtlichen Körperschaften ein.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 37

ANMERKUNGEN

Es wird auf das Rundschreiben "Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne vom LG 16/2015 und vom LG 1/2002", veröffentlicht auf der Website der AOV, verwiesen.

Art. 39: Stillhaltefrist

(1) Der öffentliche Auftraggeber darf den Vertrag nicht vor 35 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Zuschlagserteilung abschließen, außer es liegen triftige Gründe von besonderer Dringlichkeit vor, die es dem öffentlichen Auftraggeber nicht erlauben, den Ablauf der vorgenannten Frist abzuwarten.

(2) Die Stillhaltefrist laut Absatz 1 wird in folgenden Fällen nicht angewandt:

- a) wenn nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder eines Aufrufs zum Wettbewerb oder nach Versendung der Aufforderungen nur ein Angebot eingereicht oder zugelassen wurde und die Bekanntmachung bzw. das Aufforderungsschreiben nicht rechtzeitig angefochten worden ist oder die besagten Anfechtungen mit endgültiger Entscheidung bereits abgewiesen worden sind,*
- b) bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, bei spezifischen Aufträgen, die auf einem dynamischen Beschaffungssystem beruhen, im Falle einer Beschaffung über den elektronischen Markt und bei Direktvergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bis zu 40.000 Euro, für Bauleistungen in Eigenregie und für Vergaben mit Verhandlungsverfahren bis zur EU-Schwelle für Dienstleistungen und Lieferungen und bis zu 150.000 Euro für Bauleistungen.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Stillhaltefrist, auch *stand still* Frist genannt, beträgt 35 volle Tage, die zwischen dem Datum der Mitteilung der Zuschlagserteilung und dem Datum des Vertragsabschlusses vergehen müssen. Die Stillhaltefrist gibt den Wirtschaftsteilnehmern, die den Zuschlag nicht erhalten haben, die Möglichkeit einen Rekurs vor dem regionalen Verwaltungsgericht einzureichen, noch bevor ihre grundlegenden Rechte verletzt worden sind.

Der Art. 39 regelt die Stillhaltefrist, von der in besonderen Fällen abgesehen werden kann, wie auch auf staatlicher Ebene vorgesehen ist.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 32

ANMERKUNGEN

Die Stillhaltefrist läuft ab dem Tag der Mitteilung der Zuschlagserteilung (per PEC). Erfolgt die Mitteilung der Zuschlagserteilung nur über das Portal, ist sie für den Ablauf der Frist nicht ausreichend. Die mangelnde Koordinierung mit dem Art. 120 der Verwaltungsprozessordnung bewirkt, dass die Stillhaltefrist im Zeitraum der Hemmung der Verfahrensfristen nicht aufgehoben wird – und somit weiterläuft.

Art. 40: Anwendungsrichtlinien

(1) Die Landesregierung erlässt für die Rechtssubjekte nach Artikel 2, in Übereinstimmung mit den Anwendungsrichtlinien der ANAC, bindende Anwendungsrichtlinien für die Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, für die Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie für die Zahlungen und die Buchhaltung.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Laut der Bestimmung kann die Landesregierung Leitlinien, zwecks der Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe des Landesgesetzes erlassen. Es handelt sich hierbei um eine Spezifizierung mittels Richtlinien der Grundbestimmung. Diese Befugnis unterliegt denselben Grenzen der primären Gesetzgebungskompetenz des Landes Südtirol.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6, 6 bis
Kodex, Art. 213

ANMERKUNGEN

Die von der Landesregierung erlassenen Anwendungsrichtlinien sind immer bindend; die Verbindlichkeit einer ANAC Leitlinie kann hingegen von den entsprechenden Gutachten des Staatsrates abgeleitet werden, die bei Erlass der Leitlinien abgegeben werden. Hierfür wird auf eine von der AOV erstellte Tabelle verwiesen, in welcher die Eckdaten der genehmigten Leitlinien und die entsprechende Verbindlichkeit angeführt sind.

In Bezug auf den Zusammenhang zwischen den ANAC Leitlinien (und den Dekreten des Ministeriums für Infrastruktur und Transport) und den von der Landesregierung gemäß Artikel 40 des LG 16/2015 erlassenen Richtlinien ist zu bemerken, dass zur Beurteilung des Vorrangs der verschiedenen Rechtsquellen der konkrete Fall unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsinstituts zu betrachten ist. Demzufolge, wenn ein Rechtsinstitut durch das Landesvergabegesetz geregelt wird, sind die Leitlinien der ANAC auf dieses nicht anwendbar, wohl aber die Landesbestimmung und die Anwendungsrichtlinien der Landesregierung, sofern vorhanden. Als weitere Folge dieses Kriteriums der Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis können, in Erwartung des Erlasses von Richtlinien der Landesregierung, die staatlichen primären und sekundären Bestimmungen nicht hilfsweise angewandt werden.

NÜTZLICHE LINKS

Über den Link <http://www.provinz.bz.it/aov/965.asp> sind die einzelnen Durchführungsbestimmungen abrufbar.

Für eine zusammenfassende Übersicht der Leitlinien von ANAC verweist man auf:
http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=589699

8. ABSCHNITT VERGABE IN EIGENREGIE

Das Landesgesetz vom 27. Jänner 2017, Nr. 1 hat die Artikel 42, 43, 44, 45 und 46 des vorliegenden Abschnittes aufgehoben im Sinne der Vereinfachung der Vergabeverfahren unter der Schwelle und hat dabei die Übereinstimmung zwischen der staatlichen Bestimmung und der Bestimmung auf Landesebene gewährleistet. Das Rechtsinstitut der Beschaffung in Eigenregie, geregelt von Art. 41 besteht, hingegen, weiter.

Art. 41: Beschaffung in Eigenregie

(1) Die einzelnen Körperschaften erlassen eine eigene Ordnung zur Regelung der Beschaffung in Eigenregie.

(2) Bei der Ausführung der Bauleistungen in Eigenregie führt das zuständige Amt das Vorhaben selbst aus, indem es das eigene Personal und die Ausrüstung der Verwaltung oder gemietete Ausrüstung einsetzt und die Baustoffe und was es sonst noch zur Fertigstellung der Bauleistungen braucht beschafft.

(3) In Eigenregie können Bauleistungen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro durchgeführt werden. Diese Grenze gilt nicht für notwendige und dringliche Bauleistungen, die im Rahmen der Agentur für Bevölkerungsschutz durchgeführt werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung liefert die Definition von Beschaffung in Eigenregie und setzt eine Betragsgrenze für die Verwendung dieses Verfahrens.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 36

9. ABSCHNITT AUSFÜHRUNG

Art. 47: Bauaufträge

(1) Die Verträge für öffentliche Bauaufträge können pauschal oder auf Maß oder zum Teil pauschal und zum Teil auf Maß abgeschlossen werden. Die entsprechende Entscheidung trifft der/die einzige Verfahrensverantwortliche.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Im Rahmen der öffentlichen Bauaufträge kann die Abrechnung der vertraglichen Leistungen nach Aufmaß, pauschal oder teils nach Aufmaß teils pauschal erfolgen: grundsätzlich gilt Entscheidungsfreiheit. Bei Pauschalaufträgen ist der Zuschlagspreis fix und unveränderbar und zwar unabhängig von den tatsächlich verwendeten Mengen, wohin hingegen bei Aufträgen nach Aufmaß der Vertragswert je nach effektiv anfallender Menge reduziert oder erhöht werden kann. Im LG 16/2015 sind beide Methoden gleichgestellt und uneingeschränkt zulässig. Demzufolge, kann der Verfahrensverantwortliche (EVV) nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Methode anzuwenden ist. Besagte Regelung ist mit der gängigen staatlichen Gesetzgebung vereinbar, da nicht auf die im aufgehobenen Art. 53 Abs. 4 des GvD Nr. 163/2006, im Sinne einer Einsparung und einer frühzeitigen Planung der öffentlichen Ausgaben, vorgesehenen Einschränkungen verwiesen wird. Gemäß dieser Bestimmung war eine Vergabe nach Aufmaß nur in den darin explizit vorgesehenen Fällen zulässig.

ANMERKUNGEN

Weder das Landesgesetz noch das Staatsgesetz spezifizieren, welche Methode der Angebotsabgabe mit der Entscheidung einhergehen muss, pauschal oder auf Maß abzurechnen, im Unterschied zum aufgehobenen Art. 82 Absatz 2 des GvD Nr. 163/2006. Bei Fehlen gesetzlicher Beschränkungen wird bei Bauaufträgen auf Maß empfohlen, die Methode des Einheitspreises anzuwenden oder zumindest dieser den Vorzug zu geben gegenüber der Methode des Abschlags auf das Preisverzeichnis, weil nur das Angebot nach Einheitspreisen die Entrichtung eines für jede Position angemessenen und passenden Preises zugunsten des Wirtschaftsteilnehmers zusichert.

NÜTZLICHE LINKS

Über den folgenden Link sind das Rundschreiben der AOV sowie einige praktischen Beispiele abrufbar:

http://www.provinz.bz.it/aov/Mitteilungen,Rundschreiben.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=586757

Art. 48: Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit

(1) Um allzu häufige Varianten zu verhindern, muss der einzige Verfahrensverantwortliche/die einzige Verfahrensverantwortliche jede Variante, die während der Bauausführung erfolgt, begründen und rechtfertigen.

(2) In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden:

- a) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Geldwert, in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form von klar, präzise und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln, die auch Preisüberprüfungsklauseln beinhalten können, oder Optionen vorgesehen sind. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags oder des Rahmenabkommens verändern würden,*
- b) bei zusätzlichen Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer, die erforderlich geworden sind und nicht in den ursprünglichen Auftragsunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie die Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre; eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinander folgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinander folgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen,*
- c) wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
 - 1) die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender öffentlicher Auftraggeber nicht vorhersehen konnte,*
 - 2) der Gesamtcharakter des Auftrags verändert sich aufgrund der Änderung nicht,*
 - 3) eine etwaige Preiserhöhung beträgt nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags oder des ursprünglichen Rahmenabkommens. Werden mehrere aufeinander folgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinander folgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen,*
- d) wenn ein neuer Auftragnehmer aus einem der folgenden Gründe den Auftragnehmer ersetzt, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte:*
 - 1) es besteht eine eindeutig formulierte Überprüfungsklausel oder Option gemäß Buchstabe a),*
 - 2) ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Eignungskriterien erfüllt, tritt im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung – einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz – ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung der Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen,*
 - 3) der öffentliche Auftraggeber übernimmt selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern,*
- e) die Änderungen sind, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne von Absatz 7.*

(3) [aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d\) des LG 15/2016](#)

(4) Darüber hinaus können Aufträge auch ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU geändert werden, ohne dass überprüft werden muss, ob die in Absatz 7 Buchstaben a) bis d) genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn der Wert der Änderung die beiden folgenden Werte nicht übersteigt:

- a) die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Schwellenwerte und*
- b) 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen.*

(5) Der Gesamtcharakter des Auftrags oder des Rahmenabkommens darf sich allerdings aufgrund der Änderung nicht verändern. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der nachfolgenden Änderungen bestimmt.

(6) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 4 und Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Preises der angepasste Preis als Referenzwert herangezogen.

(7) Eine Änderung eines Auftrags oder eines Rahmenabkommens während der entsprechenden Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne von Absatz 2 Buchstabe e), wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder das Rahmenabkommen erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag beziehungsweise vom ursprünglich abgeschlossenen Rahmenabkommen unterscheidet. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 ist eine Änderung in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,*
- b) mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags oder des Rahmenabkommens zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Auftrag oder im ursprünglichen Rahmenabkommen nicht vorgesehen war,*
- c) mit der Änderung wird der Umfang des Auftrags oder des Rahmenabkommens erheblich ausgeweitet,*
- d) ein neuer Auftragnehmer ersetzt den Auftragnehmer, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte, in anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d) vorgesehenen Fällen.*

(8) Ein neues Vergabeverfahren gemäß der Richtlinie 2014/24/EU ist erforderlich bei anderen als den in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen eines öffentlichen Auftrags oder eines Rahmenabkommens während der entsprechenden Laufzeit.

ANMERKUNGEN

Es wird auf die Vergleichstabelle verwiesen, veröffentlicht auf der website der AOV:
http://www.provincia.bz.it/aov/download/Tabelle_Gegenueberstellung_Verhandlungsverfahren.pdf

Art. 49: Abrechnung der Bauarbeiten

(1) Das Buchhaltungsregister der Bauarbeiten kann auf Einzelblättern erstellt werden, die mit jedem Baufortschritt zu Registern zu binden sind.

(2) Für Bauarbeiten bis zu einem Betrag von 200.000 Euro kann vom Führen folgender Bücher abgesehen werden: Bautagebuch, Maßbuch der Bauarbeiten und Lieferungen, Buchhaltungsregister und Abriss des Buchhaltungsregisters. Auf jeden Fall kann vom Handbuch der Bauleitung und vom Zahlungsregister abgesehen werden.

(3) Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche legt fest, ob die Zahlungen nach Baufortschritten zu erfolgen haben, die alle zwei Monate für Verträge bis zu zwei Millionen Euro und alle drei Monate für Verträge über diesem Betrag anfallen müssen. Bei Weitervergaben und Unteraufträgen muss die direkte Bezahlung der Subunternehmer gewährleistet werden ohne dass diese die Direktzahlung beantragen müssen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Inhalt der Bestimmung ist vielfältig: sie sieht eine Vereinfachung der Buchhaltung für Bauarbeiten bis zum einem Betrag von 200.000 Euro vor (bei höheren Beträgen ist die staatliche Regelung anwendbar); in Anwendung des Art. 105 Abs. 21 des Kodex, bestimmt sie grundsätzlich die direkte Bezahlung der Unterauftragnehmer.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 105, 195

Verordnung, Art. 178 bis 210

ANMERKUNGEN

Gemäß Absatz 3 werden die Subunternehmer direkt bezahlt, ohne dass diese die Direktzahlung beantragen müssen; diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die Subunternehmer beantragen können, im Laufe der Bauausführung vom Auftragnehmer und nicht direkt vom öffentlichen Auftraggeber bezahlt zu werden. Mit anderen Worten fragt man sich, ob der Auftragnehmer seinen Unterauftragnehmern die ihnen zustehenden Beträge auszahlen kann, obwohl die Bestimmung vorsieht, dass der Auftraggeber direkt die Unterauftragnehmer bezahlt, was laut der gefestigten Auffassung der ANAC eine Annahme der Zahlungsanweisung *ex lege* darstellt (vgl. Gutachten der AVCP über die Rechtsvorschrift vom 17.05.2012 – betr. AG 4/12). Die Frage ist zu bejahen, d.h. es wird auch im Rahmen der Gesetzgebung über die Direktzahlung der Unterauftragnehmer durch den Auftraggeber für möglich erachtet, dass der Auftragnehmer die Unterauftragnehmer bezahlt. Um zu vermeiden, dass der Unterauftragnehmer doppelt bezahlt wird, ist es notwendig, dass der öffentliche Auftraggeber über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wird. Daher muss der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber – und zur Kenntnis dem Auftragnehmer – eine entsprechende Mitteilung mit der Quittung über die erfolgte Zahlung zu Lasten des Auftragnehmers zukommen lassen. In derselben Mitteilung muss der Unterauftragnehmer das durchgeführte Gewerk/die durchgeführte Leistung sowie den Betrag der erfolgten Zahlung für den entsprechenden Baufortschritt anführen und außerdem erklären, dass der Auftraggeber von jeglicher Pflicht der Entrichtung des auf denselben Baufortschritt anzurechnenden Entgelts befreit ist. Bei der Abrechnung des entsprechenden Baufortschritts wird der Auftraggeber das dem Auftragnehmer zustehende Entgelt bezahlen; dieses umfasst den vom Auftragnehmer an den Unterauftragnehmer bereits bezahlten Betrag sowie jenen, der direkt dem Auftragnehmer zu entrichten ist. In dieser Phase des Baufortschritts

darf der Unterauftragnehmer vom Auftraggeber keine Auszahlung verlangen, da seine Forderung bereits durch den Auftragnehmer erfüllt wurde.

Diese Vorgangsweise erscheint sowohl im Rahmen des derzeit geltenden Art. 49 Absatz 3 des LG 16/2015 als auch im Rahmen des außer Kraft gesetzten GvD Nr. 163/2006 möglich.

Was schließlich den Anwendungsbereich anbelangt, legt Artikel 105 Absatz 13 des Kodex in Verbindung mit Art. 49 Absatz 3 letzter Satz des LG 16/2015 folgende Unterscheidung fest:

- für die Vergabe von Bauarbeiten wird die direkte und „automatische“ Zahlung der Auftragnehmer von Weitervergaben und Untervergaben gemäß Art. 49 LG 16/2015 allgemein angewandt;
- für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen wird nur die staatliche Regelung angewandt; daraus folgt, dass in allen Fällen laut Art. 105 Absatz 13, Buchstaben a), b) und c) die Auftragnehmer von Weitervergaben direkt gezahlt werden, hingegen nur bei Eintreten der Umstände laut Buchst. b) auch die Auftragnehmer von Untervergaben.

Art. 50: Durchführung der Änderungen

(1) Bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Landes werden die Änderungs- und Zusatzprojekte vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt, wenn die Ergänzungen und Änderungen insgesamt ein Fünftel des ursprünglich genehmigten Auftragsbetrages nicht überschreiten; überschreiten die Ergänzungen und Änderungen ein Fünftel, werden die genannten Projekte von der Landesregierung genehmigt.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung enthält die Zuständigkeitsregeln für die Änderungen im Bereich der öffentlichen Bauarbeiten.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 106

Art. 51: Vergabeverfahren im Falle des Konkurses des Ausführenden oder bei Vertragsaufhebung und außergewöhnliche Maßnahmen zur Abwicklung und Fertigstellung der Arbeiten

(1) Im Falle des Konkurses, der Zwangsliquidation und des Ausgleichs oder im Falle, dass der Auftragnehmer sich in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet, im Falle der Vertragsaufhebung oder des Rücktritts vom Vertrag im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften oder im Falle einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags konsultieren die Vergabestellen fortlaufend die Teilnehmer des ursprünglichen Ausschreibungsverfahrens. Die Konsultation erfolgt gemäß ihrer Reihung in der betreffenden Rangordnung für den Abschluss eines neuen Vertrags über die Vergabe der Fertigstellung der Bauleistungen zu denselben Bedingungen, die bereits vom ursprünglichen Zuschlagsempfänger bei der Angebotsabgabe geboten wurden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Für den Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer aus den genannten Gründen den Vertrag nicht vollenden kann und um den Abschluss der bereits vom Zuschlagsempfänger begonnenen Bauarbeiten zu gewährleisten, kann die Vergabestelle fortlaufend die Rangordnung und somit die Teilnehmer des ursprünglichen Ausschreibungsverfahrens konsultieren und feststellen ob die Fertigstellung der Bauleistungen zu denselben Bedingungen erfolgen kann.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 108, 109, 110

Art. 52: Feststellungsprotokolle zum Zwecke der vorgezogenen Übernahme

(1) Benötigt der Auftraggeber das Bauwerk oder das ausgeführte Bauvorhaben oder einen Teil des ausgeführten Werks oder Vorhabens vor der vollständigen Fertigstellung aller Bauarbeiten für dessen Nutzung oder Besetzung und ist diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen, so ist die vorgezogene Übernahme zulässig, sofern

- a) die Abnahme der Statik positiv ausgefallen ist,*
- b) der einzige Verfahrensverantwortliche/die einzige Verfahrensverantwortliche die Bewohnbarkeitserklärung, die Benutzungsgenehmigung oder die Benützbarkeitsbescheinigung für das ausgeführte Bauwerk rechtzeitig angefordert hat,*
- c) die erforderlichen Wasser-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse an das öffentliche Netz durchgeführt worden sind,*
- d) die in den besonderen Vergabebedingungen vorgesehenen Prüfungen und Proben durchgeführt worden sind,*
- e) eine ausführliche Bestandsaufnahme der ausgeführten Bauarbeiten gemacht worden ist, die dem Übergabeprotokoll beizufügen ist.*

(2) Der Bauleiter/Die Bauleiterin prüft, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, und führt die notwendigen Überprüfungen durch, um festzustellen, ob die Besetzung und Nutzung des Bauwerks oder des Bauvorhabens unter Gewährleistung der Sicherheit und ohne Hindernisse für den Auftraggeber sowie ohne Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen möglich sind.

(3) Der Bauleiter/Die Bauleiterin verfasst ein Protokoll, das auch vom einzigen Verfahrensverantwortlichen/von der einzigen Verfahrensverantwortlichen unterzeichnet wird, in dem er die durchgeführten Überprüfungen und seine Schlussfolgerungen darlegt.

(4) Die vorgezogene Übernahme hat keine Auswirkungen auf die endgültige Beurteilung der Bauarbeiten und auf sämtliche Fragen, die in diesem Zusammenhang auftreten können, sowie auf eine etwaige nachfolgende Haftung des Auftragnehmers.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung regelt die Modalitäten für die vorgezogene Übernahme der Bauarbeiten.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Verordnung, Art. 230

Art. 53: Abnahme

(1) Liegen besondere Erfordernisse vor, so kann ein außenstehendes Subjekt, das von einer Vergabestelle mit einer Abnahme betraut wurde, von derselben Vergabestelle mit begründeter Maßnahme mit einer weiteren Abnahme auch dann betraut werden, wenn nicht ein bestimmter Zeitraum vergangen ist.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Im Gegensatz zu Art. 216 Abs. 10 des DPR Nr. 207/2010 schreibt diese Bestimmung vor, dass zwischen einem Auftrag und dem nächsten mindestens sechs Monate vergehen müssen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 102

Verordnung, Art. 216

ANMERKUNGEN

Der Art. 53 ist zusammen mit der gesetzlichen Regelung der Abnahme gemäß Art. 102 des Kodex zu interpretieren, der auch die Regelung der Unvereinbarkeiten enthält.

Art. 53-bis: Ausstellung der Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke

(1) Die Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke wird nach der Erklärung des Bauleiters/der Bauleiterin, dass der Bau mit dem genehmigten Projekt übereinstimmt, und nach der statischen Abnahmeprüfung ausgestellt.

(2) Die Benützungsgenehmigung für Bauwerke, für welche anstelle der Baukonzession die Übereinstimmungserklärung ausgestellt worden ist, wird nach den Modalitäten laut Absatz 1 vom für Raumordnung zuständigen Landesrat/von der für Raumordnung zuständigen Landesrätin ausgestellt.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Zweck der Bestimmung ist es den *status quo ante* im Bereich des Bauwesens wiederherzustellen. Konkret hat das Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6 „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“ das Landesgesetz vom 3. Jänner 1978, Nr. 1 „Baurechtsreform“ abgeändert und den Artikel 9-ter eingeführt zwecks der Beschleunigung der Ausstellung der Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke. Nun wurde das gesamte Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6 durch Art. 60 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 aufgehoben, mit entsprechendem Wiederaufleben der ursprünglichen Regelung.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 60

Landesgesetz Nr. 6/1998

Landesgesetz Nr. 1/1978

Art. 54: In-House-Vergabe in besonderen Fällen

(1) Der Auftrag, einen Teil der mit dem einheitlichen Abwasserdienst zusammenhängenden Dienste auszuführen, kann direkt an eine In-House-Gesellschaft vergeben werden, wenn diese mit der Verwaltung eines der in Südtirol bestehenden optimalen Einzugsgebiete beauftragt ist.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung regelt den besonderen Fall der Vergabestelle, die frei entscheiden kann, nicht auf den Markt zurückzugreifen, sondern den Auftrag direkt an eine In-House-Gesellschaft zu vergeben.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 31, 32, 33, 34, Art. 12

Kodex, Art. 192

ANMERKUNGEN

Am 6. Dezember 2016 und somit nach dem Inkrafttreten erging das Urteil C-553/15 (**Undis servizi**) des Europäischen Gerichtshofs. Zum ersten Mal hat hier der EUGH klargestellt (Randnummer 34 des Urteils), dass die Inhouseregeln auch dann gelten, wenn die Gesellschaft auch für andere öffentliche Körperschaften tätig ist. Bis dahin betraf die Rechtsprechung des EUGH nur die Tätigkeiten in Bezug auf Wirtschaftsteilnehmer und nicht auch auf öffentliche Körperschaften. Für die Anwendung des Art. 54 des LG 16/2015 bedeutet dies, dass eine öffentliche Körperschaft, welche an die mit der Verwaltung eines der in Südtirol bestehenden optimalen Einzugsgebiete beauftragt ist, direkt vergeben möchte, über alle Inhouseeigenschaften nach geltender Rechtslage verfügen muss.

10. ABSCHNITT SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

Art. 55: Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die öffentlichen Aufträge für personenbezogene Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits-, Schul-, Kultur- und Bildungsbereich und in damit zusammenhängenden Bereichen sowie die öffentlichen Aufträge für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, Rettungsdienste und andere spezifische Dienstleistungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes vergeben.

(2) Die Aufträge laut Absatz 1 werden durch Bezugnahme auf spezifische Posten des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) identifiziert und sind im Verzeichnis laut Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU angeführt.

(3) Angesichts der begrenzten grenzüberschreitenden Bedeutung der in diesem Abschnitt genannten Aufträge gilt für diese ein EU-Schwellenwert von mindestens 750.000 Euro, ohne Mehrwertsteuer.

(4) Werden die Dienstleistungen laut Absatz 1 als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse qualifiziert, so fallen sie nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Einer der innovativsten Bereiche des Landesgesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe ist jener der sozialen Dienstleistungen; in diesem Bereich ist die Wettbewerbsfähigkeit nicht so ausgeprägt wie in den ordentlichen Sektoren und demzufolge ist der Spielraum größer um Wohltätigkeitsvereine und -körperschaften miteinzubeziehen.

In diesem Bereich lässt sich der Inhalt der Regelung auf Landesebene vollständig der Richtlinie entnehmen, deren Vorschriften klar und genau formuliert sind, sodass sie zum Teil unmittelbar anwendbar sind (*self executing* Vorschriften).

Der Art. 55 liefert eine Definition der „sozialen Dienstleistungen“; erhöht den EU-Schwellenwert (tatsächlich gilt für diese Aufträge eine EU-Schwellenwert von mindestens 750.000 Euro, ohne Mehrwertsteuer) und legt fest, dass für den Fall, dass diese Dienstleistungen als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse qualifiziert werden, sie nicht unter dem Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, da keine Auftragsvergabe notwendig erscheint.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, *Erwägungsgründe* 114, Abs. 2; Art. 74-77, Anhang XIV

Kodex, Art. 140, 142, 143, 144, Anhang IX

Beschluss der Landesregierung, 13. Juni 2017, Nr. 612

ANMERKUNGEN

Mit Bezug auf den Anwendungsbereich wird erachtet, dass der in Absatz 1 der Bestimmung enthaltene Ausdruck "und andere spezifische Dienstleistungen" auf die am Satzbeginn genannten "öffentlichen Aufträge für personenbezogene Dienstleistungen" bezogen werden muss; folglich ist auf den Anhang IX des Kodex zu verweisen (der mit Anhang XIV der

Richtlinie übereinstimmt) und *per relationem* diese als offene und residuale Kategorie besonderer Dienstleistungen festzulegen.

Für den Bereich „nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ wird auf Punkt 5.1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 612 vom 13. Juni 2017 verwiesen.

Art. 56: Grundsatz der freien Verwaltung

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind befugt, die Dienstleistungen laut Artikel 55 frei in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die gesetzlich vorgesehene selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, durch die bloße Finanzierung der Dienste oder durch die Erteilung von Erlaubnissen und Ermächtigungen, ohne dass Beschränkungen oder Quoten vorgesehen werden, sofern solche Systeme ausreichend bekannt gemacht werden und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Den öffentlichen Auftraggebern steht es frei die Bereitstellung und die Abwicklung der sozialen Dienstleistungen laut Art. 55 auch in irgendeiner Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die gesetzlich vorgesehene selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, durch die reine Finanzierung (die Dienstleistung wird nicht selbst erbracht, sondern es werden Beiträge an Dritte vergeben) oder durch alternative Vergabesysteme, wie sog. Open House Modelle, bei denen die öffentliche Verwaltung nur die Mindestqualitätskriterien und die Finanzierungsdetails vorgibt. Die akkreditierten Wirtschaftsteilnehmer werden dann die Dienstleistungen den Bürgern anbieten und untereinander konkurrieren.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 5, 7, Art. 1

Beschluss der Landesregierung, 13. Juni 2017, Nr. 612

ANAC, Beschluss vom 20. Jänner 2016, Nr. 32

Gesetz Nr. 328/2000 (*Rahmengesetz für die Errichtung des integrierten Systems für soziale Maßnahmen und Dienstleistungen*)

Art. 57: Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich

(1) Sofern und soweit die öffentlichen Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Dienstleistungen nach Artikel 56 zu organisieren, vergeben sie dieselben nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und wenden bezüglich der Veröffentlichung der Bekanntmachungen die Bestimmungen nach Artikel 75 der Richtlinie 2014/24/EU an.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber organisieren die Vergabeverfahren mit dem Ziel der größtmöglichen Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Die Kosten für externe Dienstleister oder Servicestellen, deren sich die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen für soziale Dienstleistungen bedienen, dürfen ebenso wie etwaige

Abschöpfungen zu Gunsten von Interessenvertretungen oder Verbraucherschutzorganisationen in keinem Fall auf die Wirtschaftsteilnehmer abgewälzt werden.

(3) Die Auswahl der Dienstleister erfolgt auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter vorrangiger Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien. Bei der Bewertung der Qualität berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber die spezifischen Bedürfnisse der Nutzerschaft, einschließlich sprachlicher Bedürfnisse, sowie Formen der Einbeziehung und Eigenverantwortung und den Aspekt der Innovation. Die öffentlichen Auftraggeber definieren weitere Zuschlagskriterien, auch unter Bezugnahme auf die Elemente der Lebenszykluskostenrechnung des Dienstes sowie auf dessen soziale Bedeutung.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können vorsehen, dass die Preis- oder Kostenkriterien eine reale Gewichtung von 20 Prozent nicht überschreiten dürfen. Bei sozialen Dienstleistungen ist diese Obergrenze zwingend. Den öffentlichen Auftraggebern ist es auch gestattet, das Kostenelement in Form von Festpreisen oder Festkosten auszuloben, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur mit Blick auf Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien miteinander konkurrieren.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die öffentlichen Auftraggeber, die nicht in der Lage sind oder die Dienstleistungen nicht nach Art. 53 zu organisieren wünschen, vergeben dieselben nach den Bestimmungen der Vergabeverfahren. In diesen Fällen, unterliegen die Vergabeverfahren mit Öffentlichkeitscharakter den spezifischen Bestimmungen des Art. 57, die die Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote hervorheben und den wirtschaftlichen Vorteil in den Hintergrund stellen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 75

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 56

ANMERKUNGEN

Der am Anfang von Absatz 1 der Bestimmung eingeschobene Satz führt eine Begründungspflicht mit sich. Ist es für den öffentlichen Auftraggeber nicht möglich, die Dienstleistungen nach Maßgabe von Artikel 56 zu organisieren, muss die Begründung im Verwaltungsakt, mit dem das Vergabeverfahren eingeleitet wird, Eingang finden.

Art. 58: Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich

(1) Aufträge für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt im Unterschwellenbereich können von den öffentlichen Auftraggebern folgendermaßen vergeben werden:

- a) Abschluss des Vertrages direkt mit dem für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro liegt,*
- b) Abschluss des Vertrages nach vorherigem Wettbewerb mittels Einladung von mindestens drei frei ausgewählten Wirtschaftsteilnehmern, die ausreichende Gewähr für Qualitätsleistungen bieten und die nachweisen können, den mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Bedürfnissen gerecht zu werden, wenn der Vertragswert unter der EU-Schwelle liegt,*

c) für Verträge mit einem Wert unter 750.000 Euro, Abschluss des Vertrages nach Durchführung eines Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Vorinformationen. In diesem Fall ermitteln die öffentlichen Auftraggeber die einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von am Markt bezogenen Informationen über die wirtschaftlichen-finanziellen und technisch-organisatorischen Qualifikationsmerkmale unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung, und sie laden mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer ein, sofern es geeignete Subjekte in dieser Anzahl gibt. (2) A conclusione della procedura le amministrazioni aggiudicatrici rendono noto il relativo risultato mediante avviso di aggiudicazione con le informazioni richieste dal Sistema informativo contratti pubblici, oppure utilizzando la modulistica predisposta dall'Agenzia.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis durch eine Vergabebekanntmachung mit, in der jene Informationen enthalten sind, die das Informationssystem für öffentliche Verträge vorgibt oder die im von der Agentur ausgearbeiteten Vordruck angeführt sind.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Für die Vergabe der Aufträge im Unterschwellenbereich gelten besondere Bestimmungen, die den Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen und den entsprechenden besonderen Marktbedingungen Rechnung tragen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 35, 36, Anlage XIV

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 26 und 27

ANMERKUNGEN

Bezüglich Absatz 2 sind die Informationen, die in der Vergabebekanntmachung enthalten sein müssen, im Anhang XIV des Kodex unter Buchstabe F aufgelistet.

NÜTZLICHE LINKS

Für die Vergaben unter 40.000 Euro, wird auf das Vademekum der AOV verwiesen:

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=594074

Art. 59: Vorbehaltene Aufträge

(1) Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich laut Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU vergeben möchten, können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Organisationen vorbehalten, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ihr Ziel ist die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe, die an die Erbringung der in diesem Absatz genannten Dienstleistungen geknüpft ist,
- b) die Gewinne werden reinvestiert, um das Ziel der Organisation zu erreichen; etwaige Gewinnausschüttungen oder -zuweisungen beruhen auf partizipatorischen Überlegungen,
- c) die Management- oder Eigentümerstruktur der Organisation, die den Auftrag ausführt, beruht auf dem Grundsatz der Beteiligung der Beschäftigten oder auf partizipatorischen Grundsätzen oder erfordert die aktive Mitwirkung der Beschäftigten, der Nutzerschaft oder der Interessenträger,

d) die Organisation hat vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber nach diesem Artikel in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten.

(2) Die Laufzeit eines gemäß diesem Artikel geschlossenen Vertrags darf drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU Bezug genommen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen ohne die Einschränkungen laut Absatz 1 vergeben möchten, können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Sozialdiensten, die für die Arbeitsbeschäftigung zuständig sind, oder Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 Prozent der Beschäftigten der Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Beschäftigte mit Behinderungen oder benachteiligte Beschäftigte sind. Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU Bezug genommen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich laut Art. 77 der Richtlinie vergeben möchten, können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Organisationen vorbehalten, die die Voraussetzungen der Buchstaben a), b), c) und d) des Absatz 1, sowie die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen.

Unabhängig von den Einschränkungen laut Absatz 1, können die öffentlichen Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren bestimmten Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, vorbehalten oder bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 Prozent der Beschäftigten in den Werkstätten, bei den Wirtschaftsteilnehmern oder in den Programmen, Beschäftigte mit Behinderung oder benachteiligte Beschäftigte sind.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 36, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, Art. 20, 77

Kodex, Art. 112

Beschluss der Landesregierung, 15. November 2016 (Anwendungsrichtlinie Vergabe an Sozialgenossenschaften)

NÜTZLICHE LINKS

Muster Vereinbarung Sozialgenossenschaften

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=576881

11. ABSCHNITT AUFHEBUNGEN

Art. 60: Aufhebungen

(1) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben:

- a) das Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung,*
- b) die Artikel 6/bis, 6/ter, 6/quater, 6/quinqües und Artikel 28/bis Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung,*
- c) Artikel 11 des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9.*

Art. 61: Finanzbestimmung

(1) Dieses Gesetz sieht keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes vor.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Teil 2 – Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 *Regelung des Verwaltungsverfahrens*

Art. 6: Verträge

(omissis)

(4) Vorbehaltlich dessen, was in Absatz 10 vorgesehen ist, werden die Verträge nach Eingang der von den geltenden Rechtsvorschriften verlangten Unterlagen in Form einer Privaturkunde, durch Auftragsschreiben oder durch den Austausch von Korrespondenz geschlossen und sie sind unmittelbar vollstreckbar.

(6) Für jedes durch einen öffentlichen Auftrag zu realisierende Vorhaben übernimmt der sachzuständige Abteilungsdirektor oder ein von ihm designierter Beamter die Aufgaben des einzigen Verantwortlichen. Er nimmt sämtliche mit den Vergabeverfahren verbundenen Aufgaben wahr, führt alle nötigen Ermittlungshandlungen aus und wacht über die korrekte Durchführung der Verträge, die nicht eigens anderen Organen oder Subjekten zugewiesen sind.

(7) Für technisch komplexe Aufträge, die nach den Verfahren der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu erteilen sind, kann die Bewertung einer eigenen Kommission anvertraut werden, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote von der Ausschreibungsbehörde ernannt wird. Die Bewertungskommission besteht aus drei Fachleuten des betreffenden Bereiches, auch Verwaltungsexterne, die die erforderlichen moralischen und beruflichen Voraussetzungen nachweisen können. In besonderen Fällen kann die Bewertungskommission aus fünf Fachleuten bestehen. Im Falle von Unternehmens-Ideenwettbewerben wird die Bewertung von einer eigenen Bewertungskommission vorgenommen. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission - maximal neun - muss ungerade sein.

(omissis)

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6, 34 und 37

Art. 23/bis: Kontrollen zum Besitz der Voraussetzungen

(1) Zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren und der Minimierung des Aufwandes zu Lasten der Wirtschaftstreibenden sowie auch um Rechtstreitigkeiten entgegenzuwirken, können die öffentlichen Auftraggeber die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen und die Angabe der Unterauftragnehmer im Sinne der staatlichen Bestimmungen, welche nach Bewertung der Angebote durchzuführen ist, auf den Zuschlagsempfänger beschränken. In diesem Falle gilt die Teilnahme an den Verfahren als Erklärung zum Besitz der von der staatlichen Gesetzgebung vorgegebenen und in der Ausschreibungsbekanntmachung näher ausgeführten und eventuell vervollständigten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Überprüfungen werden von den öffentlichen Auftraggebern mittels Rückgriff auf die in entsprechenden, von öffentlichen Behörden verwalteten Datenbanken verfügbaren Informationen vorgenommen; bezüglich aller anderen Voraussetzungen muss der Zuschlagsempfänger die geforderte Dokumentation vorlegen.

(3) Sollten die öffentlichen Auftraggeber sich der in Absatz 1 vorgesehenen Befugnis bedienen, wird keine Stichprobenkontrolle vorgenommen.

(4) Unbeschadet dessen, dass der Besitz der Voraussetzungen ab dem Tag der Angebotsangabe vorliegen muss, fordern die öffentlichen Auftraggeber, falls nötig, den Zuschlagsempfänger dazu auf, die geforderten Bescheinigungen und Dokumente innerhalb eines Termins von nicht mehr als zehn Tagen inhaltlich zu vervollständigen und zu erläutern. Falls der Nachweis nicht erbracht werden kann oder falls die Erläuterungen die erforderlichen Voraussetzungen nicht zu bestätigen vermögen, schließen die Vergabestellen den obengenannten Bieter aus, nehmen den Einbehalt der Kautions vor und erstatten Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde. Falls erforderlich, geht der öffentliche Auftraggeber dazu über, die neue Schwelle für das übertrieben niedrige Angebot zu bestimmen und folglich deren eventuelle erneute Anwendung vorzunehmen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Bestimmung beabsichtigt die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, indem den Vergabestellen die Möglichkeit erteilt wird die Kontrollen auf den Zuschlagsempfänger zu beschränken.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe 37, 40, 84, 85, 100, 101, 102; Art. 56, 57

Kodex, Art. 80, 83, 84, 86

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 24

Rundschreiben der AOV vom 31.1.2017 Nr. 1

ANMERKUNGEN

Die Bestimmung wurde durch Art. 3 Abs. 7 des LG 8/2017 abgeändert; in seiner novellierten Fassung ermöglicht sie den Vergabestellen die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen beschränkt auf den Zuschlagsempfänger und erlaubt es die Anforderung hinsichtlich der Angabe der Unterauftragnehmer im Sinne der staatlichen Rechtsvorschriften auf den Zuschlagsempfänger zu beschränken. Daraus folgt, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Angebotsabgabe lediglich die Leistungen angeben müssen, welche sie beabsichtigen weiterzugeben. Nur zu einem späteren Zeitpunkt muss lediglich der Zuschlagsempfänger einen Dreivorschlag der Unterauftragnehmer abgeben (sofern notwendig im Sinne des Art. 105 Abs. 6 des Kodex).

Die Möglichkeit der Vergabestelle die Kontrollen über die allgemeinen und besonderen Teilnahmevoraussetzungen auf alle Bieter auszudehnen bleibt gegeben.

NÜTZLICHE LINKS

Auf folgendem Link kann man die Übersichtstabelle der AOV bezüglich Kontrollen nach Art. 50 des Kodex einsehen:

http://www.provinz.bz.it/aov/download/tabella_riepilogativa_ex_art_80_codice_correttivo_24_05.2017.pdf

Teil 3 - Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 ***Bestimmungen über den Haushalt*** ***und das Rechnungswesen des Landes***

Art. 21/ter: Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.

(2) Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

(3) Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.

(4) Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.

(5) Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die im Art. 21/ter enthaltene Norm stellt die *spending review* im Bereich Beschaffungen der öffentlichen Verwaltung in der Autonomen Provinz Bozen dar.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 2, 5, 38

Kodex, Art. 3, Abs. 1 Buchst. cccc) und dddd): Art., 37

Gesetz Nr. 135/2002, Art. 1

Gesetz Nr. 296/2006, Art. 1, Abs. 449 und 450

ANMERKUNGEN

Hinsichtlich der Anwendung der Absätze 1 und 2 des Art. 21/ter wird folgendes präzisiert:

- die Subjekte nach Art. 2 Abs. 2 des LG 16/2015 sind verpflichtet sich der Rahmenabkommen der AOV für Den Bedarf über EU-Schwelle im Bereich Dienstleistungen und Lieferungen zu bedienen. Für Beschaffungen unter EU-Schwelle besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Preis-Qualität Parameter (sog. benchmarking) lediglich dann, wenn es in einer Rahmenvereinbarung der AOV vorgesehen ist;
- aufgrund vorhin erfolgter Bemerkungen und nach Maßgabe der Vorschriften gemäß Art. 38 Abs. 2 des LG 16/2015 müssen Beschaffungen über das EMS erfolgen, falls entsprechende Veröffentlichungen vorhanden sind. Nur wenn diese fehlen ist es möglich eine Beschaffung über das telematische System des Landes vorzunehmen.

Die im Abs. 3 des Art. 21/ter vorgesehenen Sanktionen finden Anwendung sofern oben enthaltene Vorschriften nicht eingehalten worden sind (bezugnehmend auf Rahmenabkommen der AOV und deren benchmarking bzw. EMS/telematisches System des Landes).

Wenn ein Rahmenabkommen nur einem oder nur bestimmten Nutzern vorbehalten ist, sind die entsprechenden Zuschlagspreise nicht allgemeine Preis-Qualitäts-Parameter für alle Vergabestellen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Zuschlagspreise der Rahmenverträge

Bei Beschaffungen von Vergabestellen unterhalb der Mindestbestimmungen nicht als Preis-Qualitäts-Parameter (benchmarking) gelten.